



**004-1/6/2022/GR**

## **Niederschrift**

über die Sitzung des **Gemeinderates** am  
**Montag, 19. Dezember 2022, um 18:00 Uhr,**  
im Haus der Begegnung, 9063 Maria Saal.

### **I. Öffentlicher Teil:**

Fragestunde

### TAGESORDNUNG:

#### **1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

#### **2. Bestellung von Protokollfertigern**

#### **3. Berichte**

- a) Bericht des Bürgermeisters
- b) Bericht des 1. Vizebürgermeisters
- c) Bericht des 2. Vizebürgermeisters
- d) Berichte aus den Ausschüssen
- e) Bericht E5-Team, KEM

#### **4. Referate des Bürgermeisters Franz Pfaller**

Sämtliche Personalangelegenheiten, Sämtliche Angelegenheiten des inneren Dienstes, Gemeindefeuerwehrwesen, Informationswesen im „übertragenen Wirkungsbereich“, Örtliche Gesundheitspolizei, fachliche Angelegenheiten des Sprengelärztegesetzes, Angelegenheiten der Sozialhilfe, Gemeindeparterschaften, Örtliche Veranstaltungspolizei, Örtliche Baupolizei, Feuerpolizei, Hilfs- und Rettungswesen, Gemeindezeitung und Gemeindehomepage, Sämtliche Angelegenheiten der Integration, Örtliche Sicherheitspolizei, Straßenpolizei, Sittlichkeitspolizei, diverse Beschlüsse

- a) Bericht des Bürgermeisters
- b) Vertragsverlängerung Pflegekoordinatorin Maria Elsbacher, BA
- c) Prüfbericht Land Kärnten
- d) Stellenplanverordnung 2023
- e) Kaufvertrag Mag. Elmar Aichbichler, Volksschule Lind
- f) Vereinbarung CNC-Providerleistungsbezugsvertrag

#### **5. Angelegenheiten des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung**

#### **6. Referate des 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner**

Wohnungsangelegenheiten, Wohnungsvergaben, Märkte, Bauernmärkte, Kulturherbst, Kirchtag usw., Gemeindefinanzwesen, Land- und Forstwirtschaft, Tierzuchtförderung, Wirtschaft und Gewerbe, Öffentliches Gewerberecht, Fremdenverkehr und Tourismus, Tourismusverbände, Energieversorgung und alternative Energie, Örtliche Raumplanung, Orts- und Regionalentwicklung, Interkommunale Zusammenarbeit, Interkommunaler

Gewerbepark, Co working space, Start up Förderung, Pflichtschulwesen und Schulerhaltung samt Ganztagesesschule, Sämtliche Angelegenheiten im Bereich Kindergarten und Kindertagesstätte, Angelegenheiten der Ortsbildpflege und Ortsbildpflegekommission, Sämtliche Angelegenheiten im Bereich Kultur, Angelegenheiten des Umweltschutzes, Natur- und Landschaftsschutz, Klimabündnis und e5 Gemeinde, diverse Beschlüsse

- a) Bericht des Referenten
- b) Energieversorgung Marktgemeinde Maria Saal
- c) Änderung FläWi, Aufhebung des Aufschließungsgebietes (A02/2022)
- d) Eintrittsvertrag zu den Biowärme Lieferverträgen Maria Saal vom 17.02.2020 und Zusatzvereinbarung zum Eintrittsvertrag
- e) Änderung des Flächenwidmungsplanes Pkt. 02/2022
- f) Änderung des Flächenwidmungsplanes Pkt. 03/2022
- g) Änderung des Flächenwidmungsplanes Pkt. 04a/2022, 04b/2022, 05a-05d/2022
- h) Budget 2023
- i) Kassenkredit 2023
- j) Indexanpassung: Stundensätze Bauhof
- k) Indexanpassung: Preisliste für die Übernahme im APSZ
- l) Indexanpassung: Turnsaalbenützung
- m) Indexanpassung: Hausnummerntafeln
- n) Aufnahmekriterien Kindergarten Maria Saal
- o) Aufnahmekriterien Kindertagesstätte Maria Saal
- p) Verordnung: Abfallgebühren 2023
- q) Verordnung: Friedhofsgebühren 2023
- r) Verordnung: Gebrauchsabgabe 2023
- s) Verordnung: Hundeabgabe 2023
- t) Verordnung: Kanalgebühren 2023
- u) Verordnung: Ortstaxe 2023
- v) Verordnung: OW-Kanalbenützungsbühr 2023
- w) Verordnung: Wasseranschlussbeitrag 2023
- x) Verordnung: Wasserbezugsgebühren 2023
- y) Verordnung: Zweitwohnsitzabgabe 2023

## **7. Referate des 2. Vzbgm. Ing Karsten Steiner**

Friedhofsangelegenheiten, Sämtliche Angelegenheiten der Abfallbeseitigung, Alle Aufgaben der Straßenerhaltung, Wasserversorgungs- und Kanalangelegenheiten, Hoch- und Tiefbau, Vermessungswesen, Angelegenheiten des Wasserrechtes im eigenen Wirkungsbereich, Bauhof, Hochwasserschutz und Siedlungswasserbau, Sämtliche Angelegenheiten im Bereich Sport, Nahverkehr/Mobilität, Rad- und Wanderwege, Gesunde Gemeinde, diverse Beschlüsse

- a) Bericht des Referenten
- b) Werksvertrag GDP Begleitplanung Geotechnik
- c) ABA Maria Saal, BA 24 Privatkanal Familie Bluch
- d) Auflösung der Agrargemeinschaft „Ortschaft Willersdorf“, Übernahme der Wegparzelle Nr. 540, KG St. Michael am Zollfeld (72169), in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Maria Saal
- e) Verordnung Halte- und Parkverbot Zufahrt Wohnen im Grünen Parz.Nr. 1539/6, KG Maria Saal
- f) Grundsatzbeschluss: Übernahme Anlageteile STW AG in die GWVA Maria Saal (Bereich Stegendorf-St. Peter/Bichl)

**g)** Wegübernahme Parz.Nr. 438/2 und 438/7, KG Karnburg (72125), Herr Herbert Bauer, Wrießnitz 21, 9063 Maria Saal, Verordnung und Vertrag

## **II. Nicht öffentlicher Teil:**

### **8. Personalangelegenheiten**

Anwesend:

- |  |   |
|--|---|
| 1. GR Mag. Ernst Ruhdorfer   | 2. GR <sup>in</sup> Mag. <sup>a</sup> Doris Kohlweg, Bakk.  |
| 3. GR Michael Schmid   | 4. GR Franz Schöffmann, BSc   |
| 5. 1.Vzbgm Ing. Siegfried Obersteiner  | 6. GR Alexander Winkler   |
| 7. GR Mag. (FH) Thomas Kothmiller-Uhl  |   |
| 8. Bgm. Franz Pfaller  | 9. 2.Vzbgm. Ing. Karsten Steiner  |
| 10. GR <sup>in</sup> Mag. <sup>a</sup> Bronwen Arbeiter-Weyrer, Bakk.                              | 11. GR Peter Pucker   |
| 12. GR DI Alexander Lerchbaumer, BSc.  | 13. GR Mag. Stefan Wakonig  |
| 14. GV Mag. Hans Jörg Zwischenberger <b>entschuldigt;</b><br><b>Ersatz:</b> EGR Gernot Stichhaller | 15. GR <sup>in</sup> Mag. <sup>a</sup> Silvia Schell-Sabitzer                                       |
| 16. GR Ing. Kurt Mattersdorfer   | 17. GR <sup>in</sup> Mag. <sup>a</sup> Angelika Granitzer   |
| 18. GR <sup>in</sup> Ruth Andrea Gerl, MSc, MEd  | 19. GV Mag. Heinz Christian Hammerschlag, <b>entschuldigt;</b><br><b>Ersatz:</b> EGR Daniel Dörfler |
| 20. GR <sup>in</sup> Mag. <sup>a</sup> Barbara Kothmiller-Uhl                                      |   |
| 21. GR Josef Krammer   | 22. GR Thomas Gratzer   |
| 23. GR DI Dieter Fleißner  |   |

Schriftführerin, Niederschrift und Reinschrift: Lisa Meisterl, BA MA

Für den Inhalt verantwortlich: AL Walter Zettinig, gem. § 45 Abs. 1, K-AGO i.d.g.F.

Hinweis: Diese Niederschrift enthält zu den einzelnen Tagesordnungspunkten die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die zur Beschlussfassung wesentlichen, dem Sinne nach wiedergegebenen Diskussionsbeiträge bzw. wörtlich geforderten Zitierungen.

## **I. Öffentlicher Teil:**

### **Fragestunde:**

Es liegen keine schriftlichen Anfragen vor.

### **1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Bürgermeister begrüßt die Gemeinderatsmitglieder, AL Walter Zettinig, die FV<sup>in</sup> Yvonne Rauter, BA MSc, die Schriftführerin Frau Lisa Meisterl, BA MA sowie die Zuseher und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

### **2. Bestellung von Protokollfertigern**

Zu Protokollfertigern gem. § 45 Abs. 4 K-AGO werden GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Angelika Granitzer und GR Josef Krammer vom Bürgermeister bestellt.

### **3. Berichte**

#### **a) Bericht des Bürgermeisters**

**Bgm. Franz Pfaller:** Eine gelungene Adventsveranstaltung liegt hinter uns und ich darf mich beim zuständigen Referenten und allen Mitwirkenden herzlich bedanken. Unsere Auftaktveranstaltung zum Breitbandausbau ist gut verlaufen und wir haben viele Interessenten. Im Bereich der Feuerwehr sind wir so weit, dass der zuständige SB DI Molitschnig/AKL bereits vor Ort war und die Vorbereitungen für den Architektenwettbewerb im Laufen sind. Weiters hat sich ein spontaner Ausflug in unsere Partnergemeinde Aquilea ergeben. Eine kleine Abordnung samt Chor war vor Ort und wir wurden herzlich empfangen und gut verköstigt. Ein Bericht über ein trauriges Thema in unserer KITA, auf das der zuständige Referent genauer eingehen wird, folgt.

## **b) Bericht des 2. Vizebürgermeisters**

**1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner: Finanzen:** Da wir heute eine umfangreiche Tagesordnung vor uns haben, beziehe ich mich in meinem Bericht nur auf Dinge, welche nicht später ohnehin als konkrete Tagesordnungspunkte vorkommen, um den Rahmen der Weihnachts-GR-Sitzung nicht über Gebühr zu strapazieren. Denn es hat sich seit der letzten GR-Sitzung viel getan. **Für die Zuständigkeiten im Bereich Märkte, Kirchtag, Kulturherbst, ... und Kultur generell:** Kann ich berichten, dass wir es - beflügelt durch den heuer wieder sehr erfolgreichen Kultur- und Brauchtumsherbst im September - gewagt haben, einen Ersten Maria Saaler Adventmarkt zur Belebung des Ortskerns und speziell des Hauptplatzes zu organisieren und abzuführen. Die Wetterbedingungen haben uns viel abverlangt und trotzdem können wir jetzt bereits erfolgreich darauf zurückblicken. Die 9 Stk. Marktstände, über welche unsere Gemeinde verfügt, waren jeden Samstag im Advent ausgelastet. Die bewirtenden Vereine von Elternvereinen und Feuerwehr angefangen über die Trachtenfrauen und den Musikverein bis zum Doppelstand der vereinigten Gemeinderäte letzten Samstag waren alle mit den wirtschaftlichen Ergebnissen zufrieden und vor allem wurde das vielfältige kulturelle Rahmenprogramm von den professionellen Bastelkursen im KFLM über Kinderprogramm mit Lebkuchenbacken, Kartoffelbraten, Maroni und Zaubertheater hin zu den örtlichen Chören, und Musikgruppen, der Musikschule, Volksschule, etc. etc. sehr gut angenommen und **wir können resümieren, dass einschließlich Aufführungen in der mit eingebundenen Kunsthalle von Stefan Schweiger, der Krippenausstellung mit Leukämie-Hilfsaktion im Haus der Begegnung, des Nikolaus- und Krampus Umzugs, der Kutschenfahrten und des Christbaumverkaufs heuer im Dezember sicher mehr Publikum am Hauptplatz war, als die letzten fünf Jahre zusammen.** Mein ausdrücklicher Dank gebührt an dieser Stelle den zwei sehr pflichtbewussten, mitdenkenden, selbstlos und klug agierenden Mitarbeiterinnen **Kerstin Messner und Sebastian Schweiger**, welche mir sehr viel Organisatorisches abgenommen haben! Ein Detail am Rande: Die gemeinsame Ausschank-Aktion der **Gemeinderäte** wurde von der Bevölkerung sehr positiv gesehen und **ich danke allen, die mitgeholfen haben.** Es wurden ca. € 800,- Umsatz gemacht und nach Abzug der Aufwendungen möchten wir damit ein **Hilfskonto für soziale Härtefälle in der Gemeinde** starten. Hinweis: **Christbaum-Aktion** Hauptplatz Richtpreis: Spende € 40,- Wir konnten uns über 38 mitwirkende Einrichtungen, Organisationen und Vereine freuen und möchten die gesammelte Erfahrung in einer zeitnahen Nachbesprechung verdichten, **um den Maria Saaler Advent im Jahre 2023 um eine Stufe verbessert wieder durchzuführen. Die Zusammenarbeit mit dem Kärntner Landesmuseum** hat sich im Zuge dessen weiter verbessert und intensiviert. Auch weitere kulturpflegende

Organisationen wie das **Kärntner Bildungswerk** und das **Kärntner Volksliedwerk** sind für eine Zusammenarbeit zu interessieren. So sind für 2023 bereits fixiert und teilweise ausgearbeitet:

- **Für 6. Mai eine vielfältige Themen-Sternwanderung des Kärntner Bildungswerkes zum Jahr der Volkskultur** mit Ziel Maria Saal. Titel „Wege zum Ort der Kraft durch Kultur“
- **Für 21. Juni ein Konzert-Projekt mit dem Österreichischen Volksliedwerk mit Schulklassen aus ganz Österreich und Hubert von Goisern in der Reihe „Mit allen Sinnen“ im KFLM**

**Für die Zuständigkeiten im Bereich Finanzwesen** kann ich folgendes Berichten: Der **Voranschlag für das Finanzjahr 2023** ist abgeschlossen und vom Land Kärnten genehmigt. Einige Details dazu folgen durch Frau Rauter, BA MSc unter Punkt 6h. Leider werden wir bei unserer Budgetplanung auch immer wieder Opfer von Landeseinrichtungen bzw. deren Unfähigkeit zu wirtschaften. Diese lasten ihre Abgänge dann einfach auf die Gemeinden um und die so enorm erhöhten Transferleistungen sind für unser Budget derzeit nahezu unverkraftbar (die Landeskrankenanstalten und der Sozialhilfeverband kosten uns hunderttausende unerwartete Euro). Wir können hier teilweise nur auf die angekündigten verbesserten Anwendungs-Regeln, für die in Aussicht gestellte „Gemeindemilliarde“ hoffen. Zuletzt haben uns auch die kaum planbaren Energiekosten-Entwicklungen vor große Herausforderungen gestellt, was wir aber aufgrund der sehr guten und intensiven Zusammenarbeit mit Frau Yvonne Rauter, BA MSc von der Finanzleitung unter Punkt 6b zu einem vorerst bestmöglichen Abschluss bringen konnten bzw. können. An dieser Stelle danke ich ihr sehr für die gute gemeinsame Arbeit! Einige maßgebliche Punkte für den Bereich Preisanpassungen und Indexierungen erläutern wir gemeinsam mit Frau Rauter später noch unter den Top`s 6j bis 6m und bei den zugehörigen Verordnungen 6p bis 6y. Der Rechnungsabschluss unserer Immobilien-Tochter BIG GmbH für 2022 wurde geprüft und genehmigt. Zum Bereich **Budget-Konsolidierung** gehen wir in monatlichen Jour Fix-Sitzungen (Bgm., AL, Finanzleitung und ich) unter Begleitung der Mitarbeiter von E & Y weiter voran und leiten von Mal zu Mal den neuen Handlungsbedarf bis zur nächsten Zusammenkunft ab und machen gemeinsam die Umsetzungskontrolle des bisher beschlossenen. Immer wieder treten leider Infrastruktur-Reparaturen (besonders Wasserrohrbrüche) auf, welche schnell viel Geld kosten und auch schwer planbar sind. (Notreparaturen). In Verbindung mit dem voraussichtlich nächsten Jahr beginnenden Fernwärmenetz-Ausbau und einer LWL-Netz-Errichtung arbeiten wir an einem **Masterplan für die nächsten fünf Jahre**, welcher anstehende Reparaturen und Grabungen an unserer Wasser- und Kanal-Infrastruktur je nach Dringlichkeitsstufe mit der Verlegung von Breitband-Internet und Fernwärme verbindet, um die möglichen Synergien so gut wie möglich auszunutzen. Kollege Steiner wird in seinem Bericht darauf sicher noch näher eingehen. **Für die Zuständigkeiten im Bereich Wirtschaft, Landwirtschaft und Tourismus:** Haben wir im letzten Finanzausschuss von Kollegen Hammerschlag bestätigt bekommen, dass er mit der Fa. Gebrüder Weiß eine Einigung finden konnte und diese in Zukunft durch die zusätzlich von ihm gepachteten Parkflächen im Frühling 2023 einen Hallen-Zubau errichten wird können und damit im unverändert boomenden Segment Schnell-Lieferung für den online-Handel um ca. 20 Arbeitsplätze in Maria Saal erweitern wird können. Dies bedeutet dann auch ca. € 10.000,- mehr an Kommunalabgaben an die Marktgemeinde. Ebenso ist erfreulich, dass die Gebäude-Pflege und Reinigungs-Firma Brillant ihren Standort in Maria Saal im letzten Jahr auf 45 bis 50 Mitarbeiter ausgeweitet hat, was wiederum ca. € 20.000,- Mehreinnahmen für die Gemeinde bedeutet. Weiters darf

ich berichten, dass der Ausschuss **ein ausgeklügeltes Fördersystem für zeitgemäße Landwirtschaft und Landschaftspflege** ausgearbeitet hat, welches auf Basis des 2014 zuletzt durchgeführten Förderungskonzeptes aufgebaut und aktualisiert wurde und bereits im letzten Gemeindevorstand am 12. 12. 2022 zur Umsetzung für 2023 vorgelegt wurde. Die Finanzierbarkeit ist noch in endgültiger Prüfung. Bei dieser Gelegenheit wurde eine Evaluierung der gemeindeeigenen landwirtschaftlichen-Maschinen und Geräte begonnen, welche in Q1 2023 abgeschlossen werden soll und dann auch zu neuen Tarifen und anderen Angeboten für Ausleihungen in diesem Bereich führen wird. Im Bereich Tourismus haben zwei Sitzungen mit dem Vorstand und der Geschäftsführung der Tourismusregion Klagenfurt-Wörthersee stattgefunden. Das Management wirtschaftet dort bemerkenswert gut und wir können als Teilhaber davon profitieren: Im Jahr 2023 wird ein zusätzlicher Mitarbeiter für die systemische Pflege, den Ausbau, die Weiterentwicklung und Marketing-Maßnahmen des touristischen Radwegenetzes in unserer Region eingestellt werden können. Unser neuer Tourismusführer für Maria Saal ist planmäßig in Arbeit. Er soll im Frühling 2023 fertig werden und wird zur Gänze von der Tourismusregion finanziert. Bei der Bewerbung unseres ersten Maria Saaler Adventmarktes wurden wir ebenfalls von der Tourismusregion unterstützt. **Für die Zuständigkeiten im Bereich Energieversorgung und alternative Energie.** Werden wir später noch Näheres unter Punkt 6d über den Stand des Fernwärmeprojektes hören bzw. hoffentlich beschließen. Im Bereich **Bildungseinrichtungen inkl. MS, GTS, SeF, KIGA und KITA** hat sich ebenfalls viel ereignet: Einerseits darf ich sehr positiv hervorheben, dass sich sowohl zwei Klassen der VS mit einer starken Gruppe an Lehrkräften wie auch die GTS, die SeF und die MS stark bei dem bis einschließlich vorgestern abgehaltenen **ersten Maria Saaler Advent** engagiert haben und ich danke von Herzen für die umfangreiche, unkomplizierte und daher erfolgreiche Zusammenarbeit, damit die großartige, hier geleistete pädagogische Arbeit von der Bevölkerung besser wahrgenommen und anerkannt wird und die Kinder spüren können, wie Schule und Gesellschaftsleben einander in einer Gemeinde positiv beeinflussen können. **Vielen herzlichen Dank an alle helfenden Hände, welche hier über ihre Pflicht hinaus sehr wertvolle und erfüllende Zusatzarbeit geleistet haben!** Weiters darf ich über ein **Pilotprojekt** berichten, welches per 01.01.2023 **im Haus des Kindes** gestartet wird. Es geht dabei um **Qualitätssicherung im Beschaffungswesen** und dies auch im Sinne der weiterführenden Budget-Konsolidierung und Kostentransparenz. Ab Jahresbeginn wird für jede Anschaffung im HdK, welche die Marktgemeinde finanziell zu tragen hat, ein **Anforderungsschein bzw. Bestellschein** mit den wichtigsten Eckdaten befüllt und an die Verrechnung im Amt übermittelt. Dies wird einerseits helfen, die am Gemeindeamt einlangenden Rechnungen ohne aufwändige Rückfragen sofort klar zuordnen zu können und andererseits sollen Synergien im Beschaffungswesen genutzt werden, indem die Beschaffung von Verbrauchsgütern zentralisierter und daher auch preisoptimierter erledigt werden kann. (BBA) Ab einem festgelegten Grenzbetrag von € 50,- wird vor der Anschaffung eine Zustimmung der Verrechnungsabteilung – Fr. Rauter, BA MSc – eingeholt. Ab einem festgelegten Grenzbetrag von € 500,- wird die Rechnungsleitung mehrere Angebote veranlassen und den Finanzreferenten nach Bedarf in die Beschaffung mit einbeziehen. **Wenn sich das System bis zum 30.06.2023 weiterentwickelt und bestätigt hat, will dieses auf alle Bereiche der Marktgemeinde inkl. Amt und Wirtschaftshof ausgeweitet werden.** Andererseits hatten wir in den letzten Wochen in der **Kindertagesstätte** sehr unschöne Ereignisse, über die ich ebenfalls berichten muss: Im Verlaufe eines Elterninformationsabends am letzten Mittwoch, den 14.12.2022 wurde offenkundig, dass in der vom Kärntner Hilfswerk im Auftrag der Gemeinde geführten KITA

mit hoher Wahrscheinlichkeit durch zwei führende Mitarbeiterinnen unververtretbare, pädagogisch verwerfliche Methoden angewendet wurden und den Kleinkindern dabei höchst wahrscheinlich Leid zugefügt wurde. Rein rechtlich gesehen gilt für die beiden Betreuerinnen natürlich derzeit die Unschuldsvermutung, aber **als Referent für diesen Bereich möchte ich die betroffenen Familien um Entschuldigung bitten und die Mitverantwortung der Marktgemeinde Maria Saal als Auftraggeber dazu feststellen. Es ist das höchste Anliegen der Gemeinde, den betroffenen Kindern maximalen Schutz und den Familien eine restlose Aufklärung in dieser Angelegenheit zukommen zu lassen.** Ich darf in diesem Zusammenhang dem Bürgermeister und dem Amtsleiter großen Dank für die Unterstützung und Zusammenarbeit aussprechen, denn an dem auf den Elternabend folgenden Morgen gab es eine mehrstündige Krisensitzung im Gemeindeamt mit den Hauptverantwortlichen des KHW, Bgm. Pfaller, AL Zettinig und mir. Es folgten Gespräche mit der Kinder- und Jugendanwältin des Landes Kärntens und unter Beiziehung unserer Rechtsberatung erzeugten wir einen entsprechenden Druck, sodass das KHW am nächsten Morgen Folgendes per Elternbrief zu sicherte:

1. Eine umfassende und unmissverständliche Entschuldigung bei den Betroffenen.
2. Die unter Verdacht stehenden beiden Mitarbeiterinnen sind seit 06.12.2022 nicht mehr im Dienst.
3. Das KHW hat am 16.12.2022 Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft gegen die beiden ehemaligen Mitarbeiterinnen eingereicht.
4. Bereits ab Übermorgen, dem 21.12.2022, wird eine professionelle, unabhängige Kinder- und Jugendpsychologin, Familien und Kinder-Psychotherapeutin (vom AVS) als Ansprechpartnerin für Fragen vor Ort zur Verfügung stehen.
5. Ein unabhängiger Profi von der Fachstelle für Qualitätsentwicklung im Kärntner Kinderschutz (AKL) wird ein konkretes Schutzkonzept für die KITA und den KIGA Maria Saal ausarbeiten, welches sodann umgesetzt werden muss.
6. Die jetzt unter der neuen Leiterin Anna Groß tätigen Mitarbeiterinnen machen in Kürze eine Gruppenintervention und eine Supervision mit externer Begleitung.

**Als zuständiger Referent werde ich mit Argusaugen darüber wachen, dass alles unternommen wird, um die Kleinkinder unserer Gemeindebürger:innen nie mehr in eine solche Situation zu bringen. Für die Bereiche örtliche Raumplanung, Orts- und Regionalentwicklung, Umweltschutz, Klimaschutz, Natur- und Landschaftsschutz und E5:** Kann ich berichten, dass letzte Woche ein sehr produktives Gespräch beim Amt der Kärntner Landesregierung mit Herrn DI Molitschnig, Herrn Arch. Roland Gruber von Nonkonform und Herrn DI Mießl (Nachfolger von Herrn Mag. Rakobitsch im Metier der geförderten Regionalentwicklung) stattgefunden hat. Damit können wir auch mit unserem Vorhaben des Zukunftsbildes für Maria Saal voraussichtlich in Q1 2023 Fahrt aufnehmen und den hoch geförderten Entwicklungsprozess mit Bürgerbeteiligung beginnen. Dazu steht nach abgeschlossener Förderungs-Einreichung mit dem Kernteam dann am 08.02.2023 eine Exkursion in eine Vorbildgemeinde an. Unser Naturlandschaftliches Kleinod „**Tonhofmoor**“ ist in Zusammenarbeit von Gemeinde und ARGE Biodiversität nun beinahe fertiggestellt. Alle für heuer geplanten Pflege- Maßnahmen wurden umgesetzt, der Naturlehrpfad ist endlich genehmigt und wurde planiert. Die Schautafeln samt Niro-Untergestellter sind produziert und werden nach der Frostperiode positioniert. Die endgültige Fertigstellung sollte planmäßig bis März 2023 erfolgen können. Der Natur-Spazierpfad wird bereits intensiv von der Bevölkerung genutzt und begangen. Die offizielle Eröffnung mit Einbeziehung unserer Bildungseinrichtungen und der sanften touristischen Nutzung wird im Frühling erfolgen. Die Bedeutung solcher intakter Naherholungsräume in

unmittelbarer Nähe der Wohnlage wird in Anbetracht der voranschreitenden Bebauung und der Klima-Erwärmung der nächsten Jahre und Jahrzehnte immer größer. Die Marktgemeinde Maria Saal wird den anfragenden Bauträgern in Zukunft mit verstärkten Forderungen bezüglich Grünraum-Reserven und der Beteiligung an Freizeit-Anlagen entgegentreten, um die hohe Lebensqualität in unserer Region für alle aufrecht erhalten zu können.

### c) Bericht des 2. Vizebürgermeisters

**2.Vzbgm. Ing. Karsten Steiner:** Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat! Ich möchte Ihnen einen kurzen Überblick über die Tätigkeiten aus meinem Referat übermitteln. **Wasser:** Es gab in den letzten 2 Monaten leider wieder 2 größere Rohrbrüche. Beim Rohrbruch auf der Landesstraße gab es neben der Leckortung auch eine verkehrsbedingte Challenge, da die Anfahrt nach Maria Saal nur einspurig befahrbar war. Ein großes Dankeschön hier der Exekutive und allen Beteiligten, die hier perfekt zusammengearbeitet haben. Beim letzten Rohrbruch in Wutschein kam es leider zu einem Arbeitsunfall, wo sich ein Mitarbeiter der Betriebsleitung Wasser verletzt hat. Er konnte heute das Krankenhaus wieder verlassen, an dieser Stelle meine besten Genesungswünsche! Der Wasseruhrentausch der Hauptwasserzähler ist noch voll im Laufen, die Subzähler müssen wie in der letzten Gemeindezeitung informiert, immer von den Hausbesitzern selbst getauscht werden. **Straßen:** Die Installation der Laternen in der Ferdinand Rauneggerstraße ist sich für heuer wettertechnisch leider nicht mehr ausgegangen, diese werden erst im Frühjahr 2023 installiert. Die offene Künetten im Straßenbereich Wasser/Kanal wurden bestmöglich asphaltiert. Die Planung für den Gehweg in Ratzendorf wurde an die Firma CCE vergeben, die Planung des Gehweges in der Arndorferstraße wurde vom Vorstand aus finanztechnischen Aspekten vorerst mal aufgeschoben. Die Unterführung im APSZ muss komplett neu vermessen werden, da es immer wieder Probleme mit den erlaubten Höhen gibt. Im Frühjahr 2023 wird zur Tauwetterperiode im Maria Saaler Gemeindegebiet an definierten Stellen wieder eine Tauwetter-Gewichtsbeschränkung von 3.5t bzw. 7.5t geben. Der Tonhofmoorweg ist quasi fertig, aufgeschüttet, jetzt gilt es mit dem Verein noch die eine/andere Maßnahme wie Tafel, Zaun oder Schilder zu setzen. **Kanal/Oberflächenkanal:** Die Straßenentwässerung der Kadinger Straße beim Objekt Oberhofer wurde im Gemeindevorstand beschlossen und wird dieser Tage noch erledigt. Weiters wurden die Schachtsanierungen Maria Saal Ost und West in der Höhe von €85.978,81 beschlossen und vergeben. Der Ringschluss BA24 in Sagrad wurde beschlossen, einzelne Vereinbarung liegen dem Gemeinderat heut noch zur Beschlussfassung vor. **Mobil 60+:** Im Gemeindevorstand am 28. November haben wir uns einstimmig für die Bereitschaft einer Unterstützung des Mobilitätskonzeptes 60+ bekannt und eine Anschubfinanzierung von €10.000,00 für den Verein beschlossen. Das Konzept wurde am 30. November von Hr. Gernot Stichhaller und mir als LEADER-Projekt Idee vorgestellt und dort auch um Förderungen angesucht. Die Zusage einer 80%igen Kleinprojektförderung mit einer geschätzten Förderung von €4.560,00 wurde uns schon schriftlich mitgeteilt. Mein besonderen Dank an dieser Stelle gilt Hr. Gernot Stichhaller, der sich für dieses Projekt sehr engagiert und auch den Vereinsvorsitz des neu gegründeten Vereins Mobilität 60+ übernehmen wird. Es kann grundsätzlich jeder Mitglied dieses Vereins werden. Die aktive Benützung ist jedoch nur Personen über 60 Jahren gestattet. Ich bitte an dieser Stelle alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sich als unterstützendes oder auch als aktives Mitglied anzumelden. Der Start des Projektes wird je nach Fortschritt entweder im April 2023 oder im Juli 2023 erfolgen. **Glasfaser:** Seit der offiziellen Kickoff-

Veranstaltung am 17. November im Gasthaus Puck sind im Gemeindegebiet die Vertreter der KELAG CONNECT unterwegs, um die Anmeldungen zum Glasfaser einzuholen. Wie bekannt ist, benötigen wir eine knapp 40%ige Zustimmung aller im Konzept eingeschlossenen Haushalte. Dies bedeutet, wir benötigen an die 600 Zustimmungserklärungen. Seit den letzten 4 Wochen haben sich bereits mehr als 200 (Stand von letzter Woche) Interessierte gemeldet und eine solche Absichtserklärung zum Anschluss Glasfaser ausgefüllt. Bitte unterstützen Sie das Konzept, machen Sie Werbung dafür, damit wir mit Ende März 2023 die 40%ige Hürde erreichen. **Müll:** Über die ab 01.01.2023 neue vereinfachte Plastiksammlung wurde in der Gemeindezeitung bereits ausführlich informiert. Es sind zusätzlich auch noch Nachrichten über die Müll-App geplant. Eine weitere Erneuerung ist, dass wir ab 01.01.2023 die Betreuung im APSZ wieder selbst übernehmen werden. Herr Sebastian Schweiger von Bauhof wird diese durchführen, als Ersatz wird Hr. Günther Kometter einspringen. Es ist mir wieder gelungen, gemeinsam mit unserem Abfallentsorgungsunternehmen FCC eine kostenlose Christbaumentsorgung im APSZ zu machen. Am 5. Jänner wird es auch wieder ein Christbaumwerfen geben, wo der Spaß im Vordergrund stehen wird. Für jeden im APSZ entsorgten Christbaum wird es zusätzlich noch eine Spendenaktion geben, die von den Firmen FCC, Reichenhauer, Leyfert und Bürotechnik Michl unterstützt wird. Also mein Aufruf – bitte bringen sie ihren abgeräumten Christbaum kostenlos ins APSZ – Jeder Baum unterstützt so einen sozialen Zweck! **Sport:** Aus dem Sportbereich kann ich derzeit vermelden, dass es am 29. Jänner 2023 ein Maria Saaler Gemeindestockturnier auf den Eisbahnen im Gasthaus Krall geben wird. Alle Maria Saaler Firmen, Vereine, Gasthausmannschaften und Jux-Mannschaften sind dazu recht herzlich eingeladen. Abschließend möchte ich noch die Gelegenheit nutzen, mich beim Bürgermeister Franz Pfaller, dem 1.Vizebürgermeister Sigggi Obersteiner, den weiteren Gemeindevorständen, den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten, beim Amtsleiter Walter Zettinig und allen Mitarbeiter\*innen des Zentralamtes, beim Wirtschaftshofleiter Harald Velik und seinem Team für die stets gute Zusammenarbeit in meinem Referat und auch darüber hinaus bedanken. Ich wünsche Ihnen Allen, Euren Familien ein schönes Weihnachtsfest, eine besinnliche Zeit und einen guten Rutsch, Glück und Gesundheit für das Jahr 2023!

#### **d) Berichte aus den Ausschüssen**

**Ausschuss für Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung, GR<sup>in</sup> Ruth Andrea Gerl, MSc MEd:** Der Bericht entfällt.

**Ausschuss für Familien, Soziales, Bildung und Gesundheit samt deren Einrichtungen, GR Mag. Stefan Wakonig:** Bericht des Ausschussobmannes für Familien, Soziales, Bildung und Gesundheit samt deren Einrichtungen, Montag, 19.12.2022 Seit der Gemeinderatssitzung am 12.10. wurde eine Ausschusssitzung am Montag, dem 21.11.2023 durchgeführt. Zu der Sitzung waren alle in Maria Saal anwesenden Kinderbetreuungseinrichtungen eingeladen, um gemeinsam über die Auswirkungen des neuen Kärntner Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes zu diskutieren. Wesentliche Inhalte wie eine stufenweise Reduzierung der Gruppengröße, einer Ausdehnung der Randzeiten und auch gravierende Änderungen für privatgeführte Kindergärten, dürften in den nächsten Jahren zu einer weiteren, großen finanziellen Belastung der Gemeinden führen. Noch ist das Gesetz in dieser Form vom Land Kärnten nicht beschlossen. Sobald dies geschieht, werden wir uns auch im Detail noch einmal mit dem Gesetz auseinandersetzen und Maßnahmen evaluieren. Keine Neuigkeiten konnten bei der Sitzung zum Verkauf der VS

Lind und dem Ankauf des Brandl-Hauses in der Ratzendorfer Straße berichtet werden. Es fehlten zu diesem Zeitpunkt noch die notwendigen Verträge mit dem Käufer der VS Lind. Erst wenn der Verkauf vollständig vollzogen ist, wird der Kauf des Brandl-Hauses umgesetzt. Aufnahmekriterien für den Kindergarten war der nächste Tagesordnungspunkt. Mehrheitlich konnte vom Ausschuss eine Empfehlung an den Gemeinderat gegeben werden, die Aufnahmekriterien für Kindergarten und Kindertagesstätte gleich zu stellen. Dies wird heute im GR beschlossen. Ebenfalls heute beschlossen wird die Anpassung der Gebühren für die Turnsaalbenützung. Auch zum Projekt Jugendrat wurde von Seiten des Ausschusses eine positive Rückmeldung gegeben. Für das Projekt gibt es inzwischen ein Konzept und ein erstes Angebot zur externen Betreuung. Details dazu werden im nächsten Ausschuss präsentiert. Für das Projekt eines Sozialfonds der Gemeinde wurden grundlegende Zahlen vorgestellt – konkret die Anzahl der Heizkostenzuschuss-Bezieher in der Gemeinde. Nun wird bei anderen Gemeinden nachgefragt, ob und wie diese einen Gemeinde-Sozialfonds bereits umgesetzt haben. Ich möchte mich an dieser Stelle herzlich bei den Ausschussmitgliedern für die konstruktive und engagierte Zusammenarbeit im Familienausschuss bedanken. Mir bleibt nur noch, allen ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr zu wünschen. Tankt über die Feiertage Energie – nächstes Jahr werden wir sie wieder benötigen!

**Ausschuss für Raumplanung, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft und Fremdenverkehr, GR Mag. Ernst Ruhdorfer:** Die Ausschusssitzung fand am 06.012.2022 im Sitzungssaal der Marktgemeinde Maria Saal im Beisein unseres 1. Vizebürgermeisters und Referenten Ing. Siegfried Obersteiner statt. Zum Förderansuchen des Teufelskreis Virunum empfiehlt der Ausschuss Herrn Bgm. Franz Pfaller eine Förderung aus seinen Verfügungsmitteln zu bezahlen, wie es der vorherige Bürgermeister Anton Schmidt getan hat. Es wurde auch über die Service- und Reparaturkosten des gemeindeeigenen Traktors diskutiert und auch die Sinnhaftigkeit der Regelung mit der Firma Reichenhauser bezüglich der Verwendung dieses Traktors zur Schneeräumung hinterfragt. Weiters wurde empfohlen die Marktordnung der Marktgemeinde Maria Saal aus dem Jahr 1987 zu überarbeiten und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Es wurde eine neue Landwirtschaftsförderung diskutiert, ein Vorschlag erarbeitet und an den Gemeindevorstand weitergeleitet. Alle Beschlüsse wurden einstimmig gefasst, was die gute Zusammenarbeit der Ausschussmitglieder unterstreicht. Damit beende ich meinen Bericht und bedanke mich für die Aufmerksamkeit. AO Mag. Ernst Ruhdorfer

**Ausschuss für Bau- und Verkehrsangelegenheiten, GR Mag. (FH) Thomas Kothmiller-Uhl:** Die letzte Sitzung des Straßenausschuss fand am 19.12.2022 statt. Einen Großteil der Sitzung widmeten wir dem Ausbau des Glasfasernetzes in Zusammenarbeit mit der Kelag. Hr. Christian Schneider hat uns die Pläne für den Ausbau und die Vorteile eines Open-Access-Netzwerk dargelegt. Die Relevanz und Wichtigkeit des Themas spiegelte sich auch im Besuch des Informationsabend am 17.11. im Gasthaus Puck wieder. Viele Gemeindebürger freuen sich auf ein Glasfasernetz um sowohl privat als auch geschäftlich für die nächsten 50 Jahre gerüstet zu sein. Zurzeit läuft die Vermarktungsphase – hier gehen z.B. Mitarbeiter der Kelag von Haus zu Haus um die BürgerInnen zu informieren. Ich möchte Sie hiermit nochmals auffordern dieses, wie ich denke, sehr wichtige Projekt für uns Alle, zu unterstützen.

- 1) Melden Sie sich an
- 2) Sprechen Sie auch mit Ihren Mitbürgern positiv darüber

Es scheint vielleicht befremdlich, dass ich sie aufrufe positive Stimmung zu machen für einen privaten Investor – jedoch möchte ich betonen, dass es ersten nur möglich sein wird, wenn sich 40 % für einen Anschluss entscheiden und zweitens spätere Anschlüsse zu höheren Kosten für die Maria SaalerInnen führen. Auch wenn die Leerverrohrungen für alle Haushalte mitverlegt werden, sind danach separate Bauarbeiten notwendig. Hier komme ich auch zum zweiten wichtigen Punkt im Ausschuss. Wir wissen es stehen einige Straßenabschnitte für Renovierungen an. Wir sind beim Erarbeiten eines Sanierungskonzeptes, bei dem wir anstehende Projekte nach verschiedenen Prioritäten reihen. Zurzeit wird alles dem Plan für die Fernwärme sowie dem Ausbau des Glasfasernetzes untergeordnet um bauliche Maßnahmen zu optimieren. Alle Straßenabschnitte zu denen selbständige Anträge eingebracht wurden werden hier eingearbeitet. Gerne können bis zur nächsten Ausschusssitzung noch weitere Straßenabschnitte nachgereicht werden. Zum Schluss möchte ich Ihnen noch einen Unfallfreien Winter sowie schöne Feiertage wünschen.

**Ausschuss für Recht, Personal, Orts- und Regionalentwicklung, Zivilschutz, Feuerwehr und Kultur, GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Angelika Granitzer:** Der Bericht entfällt.

**Ausschuss für Finanzen, Wohnungsvergaben und Wohnbau, Friedhof, GR Peter Pucker:** In der Ausschuss-Sitzung vom 07.12.2022 wurden vor allem die Finanzthemen

- ↪ Budget
- ↪ Konditionen für die Vergabe des Kassenkredites
- ↪ Gebührenerhöhungen für Wasser, Kanal und Abfall
- ↪ u. die gebührenpflichtigen Fraktionen wie Bauschutt, Holzabfälle, Sperrmüll, Strauchschnitt etc.

besprochen und beraten. Die diesbezüglichen Anträge wurden an den Gemeindevorstand bzw. Gemeinderat gestellt. Der Finanzreferent, Vizebgm. Obersteiner, berichtete von der schwierigen Situation bei der Energieversorgung und den Energiepreisen für Strom und Gas. Bis zur Ausschuss-Sitzung gab es noch keine Preisvereinbarung für einen Stromvertrag. Der Voranschlag für 2023 wurde den Mitgliedern des Ausschusses von der Leiterin der Finanzabteilung Fr. BA MSc Rauter Yvonne vorgetragen. Auch die Versicherungen der Gemeinde wurden analysiert, dzt. betragen die Prämien ca. € 45.000,- - jährlich. Der Ausschuss hat beschlossen, 3 Versicherungsmakler für ein Polizzen Service einzuladen und neue Angebote einzuholen. Ich danke den Mitgliedern des Ausschusses für die konstruktive und gute Zusammenarbeit und Frau Rauter Yvonne für die umfangreiche Aufbereitung der Daten.

#### **e) Bericht E5-Team, KEM**

**GR<sup>in</sup> Ruth Andrea Gerl, MSc MEd: e5-Team - Teamsitzung am 24.11.2022**

- Welche Maßnahmen können dem Mitgliedsbeitrag gegengerechnet werden?
- Energiebuchhaltung: sollte dringend gestartet werden; ist zukünftig Basis für die Mitgliedschaft bei e5; Es fehlt noch immer das Dokument mit Unterschrift der Zeichnungsberechtigten, damit Kärnten Netz die Daten an das e5-Team an die entsprechende Software im Land übertragen kann. Erst dann können Daten ausgewertet werden und kritische Bereiche herausgefiltert werden, damit in einem zweiten Schritt Lösungen erarbeitet werden können.
- Energiepolitisches Leitbild: sollte ebenfalls dringend bearbeitet werden, damit die Inhalte bei der Erstellung des neuen OEK berücksichtigt werden können. ES gibt seit

einem halben Jahr Beispiele aus anderen Gemeinden, ein Leitbild zur Erstellung – diese Dokumente sollten in den Fraktionen besprochen werden.

- Es gibt den Vorschlag, dass Maria Saal im Laufe des Jahre seine Restmüllanalyse durchführen sollte. Dies dauert 3 Tage und die Kosten belaufen sich auf ca. € .--4-5.000. Das Ergebnis würde es erleichtern, bewusstseinsbildende Maßnahmen zu planen, um das Restmüllaufkommen zu reduzieren und somit den Müllhaushalt zu entlasten.
- Die von e5 geförderten Vorträge zu den Themen „richtig kompostieren“ und „klimafitter Garten“ wurden durchgeführt.
- e5-Krone: Dies ist eine Auszeichnung des Landes Kärnten für herausragende e5-Projekte, die mit € 10.000.—(erster Platz), € 5.000.—(zweiter Platz) und 2.500.—(dritter Platz) jedes Jahr verliehen wird. Meldeschluss ist der 31.12.2022. Für die Marktgemeinde Maria Saal wird das Revitalisierungsprojekt „Tonhofmoor“ eingereicht.

#### **KEM Noricum-Mittelkärnten - Steuerungsgruppensitzung:**

Maßnahmen zu folgenden Themen sind in den 3 Jahren der Umsetzung geplant:

- fossilfreies Noricum-Mittelkärnten
- kommunale Energieeffizienzoffensive mit Energiebuchhaltung und Energieoptimierung
- klimafitte Raumplanung
- Forcierung PV und Energiegemeinschaften
- Nachhaltige regionale Ernährung
- Mobilität in der KEM – Radwegenetz
- Müllentsorgung in der KEM
- Nachhaltige Beschaffung
- Energiebewusst leben
- Investitionsförderungen

Frau DI Caroline Supanz wird regelmäßig Sprechstunden in den Mitgliedsgemeinden abhalten. Diese werden in der Gemeindezeitung kundgemacht.

#### **4. Referate des Bürgermeisters Franz Pfaller**

Sämtliche Personalangelegenheiten, Sämtliche Angelegenheiten des inneren Dienstes, Gemeindefeuerwehrwesen, Informationswesen im „übertragenen Wirkungsbereich“, Örtliche Gesundheitspolizei, fachliche Angelegenheiten des Sprengelärztesgesetzes, Angelegenheiten der Sozialhilfe, Gemeindeparterschaften, Örtliche Veranstaltungspolizei, Örtliche Baupolizei, Feuerpolizei, Hilfs- und Rettungswesen, Gemeindezeitung und Gemeindehomepage, Sämtliche Angelegenheiten der Integration, Örtliche Sicherheitspolizei, Straßenpolizei, Sittlichkeitspolizei, diverse Beschlüsse

##### **a) Bericht des Bürgermeisters**

Bericht unter Top 3.

##### **b) Vertragsverlängerung Pflegekoordinatorin Maria Elsbacher, BA**

Im Zuge der GV-Sitzung am 28.11.2022 wurde Frau Maria Elsbacher, BA eingeladen, um den Mitgliedern des Gemeindevorstandes ihre Tätigkeiten kurz zu erläutern. Mit GR-Beschluss hat sich die Gemeinde Maria Saal für die Umsetzung der Pflegenahversorgung in der Pilotphase 01.09.2020 bis 28.02.2023 (3 Jahre) ausgesprochen. Frau **Maria ELSBACHER** BA, (Ausbildung FH Soziale Arbeit) wurde ab 01.09.2020 als

Pflegekoordinatorin für die Gemeinde Maria Saal als Pflegekoordinatorin im Ausmaß der Geringfügigkeit (10 Wochenstunden) für rd. 3.947 Bürger\*innen (Stand 01/2022), wobei rd. 10% über 75 Jahre alt sind, gem. K-GMG Gehaltsklasse 8 Stellenwert 36 beschäftigt. Die jährlichen Personalkosten werden im Jahr 2022 rd. € 7.313,00 und im Jahr 2023 rd. € 7.500,00 inkl. Amtl. KMG betragen.

	2022	2023
	0,25 VZÄ	0,25 VZÄ
<b>Personalkosten/Jahr</b>	<b>€ 14.625</b>	<b>€ 15.000</b>
abzgl. 50 % Kostenanteil Land	€ 7.313	€ 7.500
abzgl. 25% Anschubfinanzierung für 3 Jahre	€ 3.656	€ 3.750
<b>25 % Gemeindeanteil 1.-3. Jahr (jährlich)</b>	<b>€ 3.656</b>	<b>€ 3.750</b>
<b>50 % Gemeindeanteil ab dem 4. Jahr (jährlich)</b>	<b>€ 7.313</b>	<b>€ 7.500</b>
25 % Gemeindeanteil 1.-3. Jahr (monatlich)	€ 305	€ 313
50 % Gemeindeanteil ab dem 4. Jahr (monatlich)	€ 609	€ 625

Die Marktgemeinde Maria Saal kann die Anschubfinanzierung noch für 5 Monate in Anspruch nehmen, da mit 28.02.2023 von 36 Monaten Pilotphase mit Anschubfinanzierung erst 31 Monate in Anspruch genommen wurden. Das Dienstverhältnis von Frau Elsbacher, BA endet mit 28.02.2023 (= Ende der dreijährigen Pilotphase in den Gemeinden Gnesau, Reichenau und Bad Kleinkirchheim. Die Marktgemeinde Maria Saal wurde an diese Förderperiode angeglichen).

**GR Josef Krammer:** Brauchen wir das überhaupt? Wir haben eine Mitarbeiterin dafür, die das gut macht. Macht sie so viele Sachen, die die Gemeinde nicht erledigen kann?

**Bgm. Franz Pfaller:** Das Sozialamt ist eine amtliche Einrichtung der Gemeinde. Hier geht es um Hilfestellungen und amtliche Anträge. Die Pflegekoordinatorin hilft Menschen, die Probleme verschiedenster Art und Weise haben und eine Unterstützung benötigen. Das sind Aufgaben, die Frau Stromberger in ihrer Tätigkeit am Gemeindeamt nicht machen kann.

### **Antrag des Bürgermeisters Franz Pfaller an den Gemeinderat:**

**Die Pflegenahversorgung wird ab 01.03.2023 in die Regelfinanzierung übernommen und der Dienstvertrag der Pflegekoordinatorin vorerst befristet bis zum 28.02.2025 (2 Jahre) verlängert. Die Aufteilung der Personalkosten ab dem 4. Jahr (Regelfinanzierung) erfolgt gemäß obiger Aufstellung im Ausmaß 50% Land Kärnten und 50% umsetzende Gemeinden, wobei die Marktgemeinde Maria Saal die Anschubfinanzierung noch für weitere 5 Monate in Anspruch nehmen kann.**

**Einstimmiger Beschluss**

### **c) Prüfbericht Land Kärnten**

FV<sup>in</sup> Yvonne Rauter, BA MSc erläutert den Prüfbericht über Teilbereiche der Gebarung der Marktgemeinde Maria Saal, welcher durch Herrn Andreas Fabach/Abt. 3, AKL im September 2022 erstellt wurde. Beispiel Investitionskostenzuschüsse: Wenn man sich ein privates Unternehmen ansieht, dann kann die Firma Entgelte für ihre Erzeugnisse verlangen. Wir errichten eine Straße und haben das Vermögensgut, das wir abschreiben können, jedoch verdienen wir daran nichts. Dafür gibt es die Investitionskostenzuschüsse, diese können wir passiveren und gleichen unsere Abschreibung somit aus. Scheinbar sind unsere Güter zu

stark bewertet geworden und wir haben zu wenig Investitionskostenzuschüsse passiviert. Das wurde nun mit Hilfe der Abt. 3/AKL korrigiert.

### d) Stellenplanverordnung 2023

Mit Schreiben vom 16.11.2022 von Frau Mag.<sup>a</sup> Grollitsch-Wernig/AKL, Abt. 3 wird bestätigt, dass die Stellenplanverordnung 2023 zum Beschluss freigegeben ist. Die korrekte Stellenzuordnung wurde am 07.11.2022 durch das GSZ bestätigt.

#### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom..., Zahl: ..., mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2023 beschlossen wird (Stellenplan 2023)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Beschäftigungsobergrenze**

Für das Verwaltungsjahr 2023 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 406 Punkte.

#### **§ 2**

#### **Stellenplan**

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2023 folgende Planstellen festgelegt:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Beschäftigungs- ausmaß in %</b>	<b>GKI.</b>	<b>Stellen- wert</b>	<b>BRP Punkte</b>
1	100,00	16	60	60,00
2	100,00	8	36	36,00
3	100,00	7	33	29,70
4	50,00	6	30	15,00
6	25,00	2	18	
7	100,00	10	42	37,80
8	62,50	7	33	20,63
9	100,00	9	39	35,10
10	70,00	9	39	27,30
11	100,00	9	39	39,00
12	100,00	7	33	28,05
13	75,00	7	33	24,75
14	100,00	9	39	
15	100,00	9	39	
16	75,00	5	27	
17	100,00	5	27	
18	88,75	3	21	

19	100,00	6	30	
20	100,00	9	39	
21	75,00	6	30	
22	30,00	4	24	
23	100,00	8	36	
24	100,00	6	30	
25	100,00	6	30	
26	100,00	6	30	
27	100,00	7	33	
			<b>BRP-Summe</b>	<b>353,33</b>

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

### **§ 3 Inkrafttreten**

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2023 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates 14. Juli 2022, Zahl: 004-1/4/2022/GR, außer Kraft.

### **Antrag des Bürgermeisters Franz Pfaller an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge der Stellenplanverordnung 2023, wie soeben vorgetragen, zustimmen.**

**Einstimmiger Beschluss**

#### **e) Kaufvertrag Mag. Elmar Aichbichler, Volksschule Lind**

Der Entwurf des Kaufvertrages abgeschlossen zwischen Herrn Mag. Elmar Aichbichler und der Marktgemeinde Maria Saal ist am Freitag, 16.12.2022 (11:54 Uhr), elektronisch bei der Marktgemeinde Maria Saal eingelangt und wurde am Montag, 19.12.2022 an unseren RA Mag. Andreas Horacek zur rechtlichen Prüfung übermittelt.

#### **f) Vereinbarung CNC-Providerleistungsbezugsvertrag**

Das Gemeinde- Servicezentrum stellt mit dem neuen Security Provider Kelag, als kritischen Infrastrukturanbieter, das hochmoderne Sicherheitsnetz allen Kärntner Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Verfügung. Die Firewalls (Schutzeinrichtungen) werden redundant ausgelegt, Hackerangriffe können isoliert werden und GSZ-Mailkunden bekommen für die Erkennung von Schadsoftware zusätzliche Schutzmechanismen. Um die Sicherheitsmaßnahmen bestmöglich weiter auszubauen, tritt das GSZ somit in den bestehenden Vertrag der Marktgemeinde Maria Saal mit der A1 Telekom Austria ein.

### **Antrag des Bürgermeisters Franz Pfaller an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge mit Wirkung vom 01.01.2023 der Vereinbarung über eine Vertragsübernahme durch das Gemeinde-Servicezentrum, Gabelsbergerstraße 5/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zustimmen.**

**Einstimmiger Beschluss**

## **5. Angelegenheiten des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung**

**AO DI Dieter Fleißner:** Die letzte Ausschusssitzung hat am 13.12.2022 stattgefunden. Hier ein Auszug der Tagesordnungspunkte: **Aktueller Stand Gemeindefinanzen:** Der aktuelle Stand der Gemeindefinanzen wird laufend begleitend kontrolliert. Dabei wird auch die tatsächliche Ausschöpfung des Kassenkredits verglichen. Zum Sitzungszeitpunkt lag der Kassenkredit bei rund 230.000,- EUR, gleichzeitig gab es bei den diversen anderen Bankkonten Guthabenstände in ähnlicher Größenordnung. Es lagen aber auch Eingangsrechnungen von Lieferanten i.H.v. über 100.000,-EUR vor. **Kontrolle Schulwart:** hier wurden die wöchentlich anfallenden Kosten, die durch die Wiedereingliederungsteilzeit eines Gemeindebediensteten entstehen, aufgelistet. **Kontrolle Rechnungen externe Reinigungsfirmen:** Hier wurden die Leistungen und die Kosten, die der Gemeinde entstehen hinterfragt. Aktuell werden vom externen Dienstleister auch Tätigkeiten übernommen die früher von Gemeindebediensteten durchgeführt wurden. Der Kontrollausschuss regt an, weitere Angebote einzuholen. Die Angebote bzw. die Ausschreibung muss klar definiert sein damit Vergleichbarkeit gegeben ist. Der zuständige Ausschuss soll die Angebote vorbereiten. **Vermietung Turnsaal an Trigonale:** Der Turnsaal wird der Trigonale viermal im Jahr zur Verfügung gestellt. Die Reinigung übernimmt die Trigonale. Als Gegenleistung erhält die Schule unentgeltlich Unterstützung und Tontechnik von Herrn Schweiger. Die bestehende Vorgehensweise wird vom Ausschuss befürwortet. **Bücherzelle:** Die Errichtung, der Regaleinbau und die Beklebung der Bücherzelle wurde beschlusskonform, mit geringsten Mitteln, vorbildlich umgesetzt. **Förderung COVID Impfkampagne:** Das Geld für die Impfkampagne wird voraussichtlich bei den Gemeinden bleiben, die dieses Geld auch dringend benötigen. **Belegprüfung:** Die Belegprüfung ergab keinerlei Beanstandungen. Der Ausschuss bedankt sich bei den Ausschussmitgliedern für die konstruktive Mitarbeit und bei der Finanzabteilung für die gute Sitzungsvorbereitung und Sitzungsbegleitung im abgelaufenen Jahr und wünscht allen frohe Festtage und einen guten Start ins neue Jahr.

## **6. Referate des 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner**

Wohnungsangelegenheiten, Wohnungsvergaben, Märkte, Bauernmärkte, Kulturherbst, Kirchtag usw., Gemeindefinanzwesen, Land- und Forstwirtschaft, Tierzuchtförderung, Wirtschaft und Gewerbe, Öffentliches Gewerberecht, Fremdenverkehr und Tourismus, Tourismusverbände, Energieversorgung und alternative Energie, Örtliche Raumplanung, Orts- und Regionalentwicklung, Interkommunale Zusammenarbeit, Interkommunaler Gewerbepark, Co working space, Start up Förderung, Pflichtschulwesen und Schulerhaltung samt Ganztagesesschule, Sämtliche Angelegenheiten im Bereich Kindergarten und Kindertagesstätte, Angelegenheiten der Ortsbildpflege und Ortsbildpflegekommission, Sämtliche Angelegenheiten im Bereich Kultur, Angelegenheiten des Umweltschutzes, Natur- und Landschaftsschutz, Klimabündnis und e5 Gemeinde, diverse Beschlüsse

### **a) Bericht des Referenten**

Bericht unter Top 3.

## **b) Energieversorgung Marktgemeinde Maria Saal**

GR Mag. Stefan Wakonig verlässt aufgrund von Befangenheit den Sitzungssaal.

Der Referent 1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner erläutert die vorliegende Thematik. Mit einer Stichtagsbezogenen Beschaffung können wir zu erwartende Preisschwankungen vermeiden.

### **Antrag des 1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge einer Stichtagsbeschaffung, wie soeben vorgetragen, für Strom und Gas über KELAG-Kärntner Elektrizitäts AG, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt zustimmen.**

**Einstimmiger Beschluss**

**Wakonig abwesend**

GR Mag. Stefan Wakonig nimmt wieder an der Sitzung teil.

## **c) Änderung FläWi, Aufhebung des Aufschließungsgebietes (A02/2022)**

Grundeigentümer: Irma und Dzamal Bajric, Lindenweg 5, 9063 Maria Saal: Grund für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes auf den Grundstücken Parz. Nr. .74 zT. und 93/4 zT., beide KG Karnburg (72125) im Gesamtausmaß von 703 m<sup>2</sup> ist die geplante Errichtung eines Einfahrtstores und eines Betonsockels mit einem Alu-Zaun. Aufgrund der bereits bestehenden Bebauung der obigen Grundstücke ist der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung zur Sicherung einer widmungsgemäßen Bebauung nicht erforderlich. Die Kundmachung Zahl: 0313/4/2022/FläWi wurde vom 14.09.2022 bis einschließlich 12.10.2022 kundgemacht und es wurden keine Einwendungen eingebracht. Die positive Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Klagenfurt, Zahl: 12-KL-ASV-2434/1-2021/Vo, liegt vor.

### **ENTWURF-VERORDNUNG**

*des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 19.12.2022, Zahl: 004-1/6/2022/GR, über die Aufhebung von Aufschließungsgebieten*

*Auf Grund des § 41 und § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - R-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:*

#### **§1**

*1) Nachfolgend angeführte, als Bauland gewidmete und als Aufschließungsgebiet festgelegte Grundstücksteile im Bereich der Marktgemeinde Maria Saal werden wieder aufgehoben.*

**A02/2022** Grundstücke Parz. Nr. .74 zT. und 93/4 zT., beide KG Karnburg (72125) im Gesamtausmaß von 703 m<sup>2</sup> (Teilbereich A10/2011)

*2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.*

#### **§2**

#### **Inkrafttreten**

*Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.*

*Der Bürgermeister*

*Franz Pfaller*

#### **Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:**

*Die Grundstücke Parz. Nr. .74 zT. und 93/4 zT., beide KG Karnburg (72125) im Gesamtausmaß von 703 m<sup>2</sup> liegen in der Ortschaft Karnburg und sind als Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet gewidmet.*

*In der Natur handelt es sich um eine bereits mit einem Wohngebäude und einem Nebengebäude bebaute Fläche.*

*Die gegenständlichen Parzellen liegen im HQ100 und teilweise im HQ30 des Karnburger Baches. Aufgrund dieser mangelnden Baulandeignung wurde die gegenständliche Fläche im Jahre 2011 als Aufschließungsgebiet, Teilbereich A10/2011, festgelegt.*

*Einer Aufhebung des Aufschließungsgebietes für die Grundstücke Parz. Nr. .74 zT. und 93/4 zT., beide KG Karnburg (72125) im Gesamtausmaß von 703 m<sup>2</sup>, steht nichts im Wege, da eine positive Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Klagenfurt, Zahl: 12-KL-ASV-2434/1-2021/Vo vom*

3.11.2021, vorliegt. Die verkehrstechnische Erschließung der Grundstücke sowie die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind gegeben.

### **Antrag des Referenten Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung über die Aufhebung des Aufschließungsgebietes für die Grundstücke Parz. Nr. .74 zT. und 93/4 zT., beide KG Karnburg (72125), im Gesamtausmaß von 703 m<sup>2</sup>, beschließen.**

**Einstimmiger Beschluss**

#### **d) Eintrittsvertrag zu den Biowärme Lieferverträgen Maria Saal vom 17.02.2020 und Zusatzvereinbarung zum Eintrittsvertrag**

Der Referent 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner erläutert den anwesenden GR-Mitgliedern die vorliegenden Verträge zu den Biowärme Lieferverträgen. Die Verträge aus dem Jahr 2020 werden mit minimalen Änderungen übernommen, diese waren damals sehr gut und günstig. Als Zusatz zu den alten Verträgen wurde nun auch das Objekt Ratzendorfer Straße zu den gleichen Konditionen aufgenommen. Es gibt eine Versorgungsverpflichtung für weitere Objekte innerhalb der Gemeinde.

### **Antrag des Referenten Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge dem Eintrittsvertrag zu den Biowärme Lieferverträgen Maria Saal vom 17.02.2020 betreffend Amtsgebäude Maria Saal und Volksschule Maria Saal samt Zusatzvereinbarungen und Finanzierungsvereinbarungen, zustimmen.**

**Einstimmiger Beschluss**

#### **e) Änderung des Flächenwidmungsplanes Pkt. 02/2022**

Widmungswerber Dr. Lukas Loimer: Umwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 1437/2 zT., KG Maria Saal (72140), von Verkehrsflächen – Parkplatz in Bauland – Wohngebiet im Gesamtausmaß von 170 m<sup>2</sup>. Die positive Vorprüfung vom Amt der Kärntner Landesregierung, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, liegt vor. Die Kundmachung Zahl: 0313/5/2022/FläWi wurde vom 14.11.2022 bis einschließlich 12.12.2022 kundgemacht und es wurden keine Einwendungen eingebracht.

#### **ENTWURF-VERORDNUNG**

*des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 19.12.2022, Zahl: 004-1/6/2022/GR, mit welcher der Flächenwidmungsplan mit dem Widmungspunkt 02/2022 geändert wird.*

*Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34, § 39 und § 40 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:*

#### **§ 1**

*Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Maria Saal wird wie folgt geändert:*

*02/2022 Umwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 1437/2 zT., KG Maria Saal (72140), von Verkehrsflächen – Parkplatz in Bauland – Wohngebiet im Gesamtausmaß von 170 m<sup>2</sup>*

*Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.*

#### **§ 2**

*Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Marktgemeinde Maria Saal in Kraft.*

*Der Bürgermeister*

*Franz Pfaller*

#### **Begründung / Erläuterung zur Verordnung**

*Es wird die Umwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 1437/2 zT., KG Maria Saal (72140), im Gesamtausmaß von 170 m<sup>2</sup> von derzeit „Verkehrsflächen – Parkplatz“ in „Bauland – Wohngebiet“ verordnet.*

Begründung:

Der Widmungswerber beantragt eine Anpassung der Widmung an die neue Teilung. Demnach soll nun die Baulandwidmung entsprechend der erfolgten Teilung auf das gesamte Grundstück ausgeweitet werden. Die Fläche (Parkplatz) steht im funktionalen Zusammenhang zur anbindenden Bebauung und ein Großteil des Parkplatzes ist bereits als Bauland - Wohngebiet gewidmet. Nachdem die Stellplätze funktional dem Gebäude zugeordnet sind, handelt es sich nicht um einen öffentlichen Parkplatz. Die gegenständliche Fläche befindet sich im zentralen Gemeindegebiet, im zentralen Siedlungsbereich der Ortschaft Maria Saal. Im Naturraum handelt es sich weitgehend um eine ebene Fläche die aktuell als Parkplatz genutzt wird. Im örtlichen Entwicklungskonzept befindet sich die Fläche innerhalb der Siedlungsstrukturen von Maria Saal. Bei der Baulandfestlegung handelt es sich demnach um eine untergeordnete Fläche, die bei Berücksichtigung der vorliegenden Bebauungs- und Nutzungsstruktur nur eine Bestandsberichtigung darstellt und keine zusätzliche bzw. andere Nutzung ermöglicht und entspricht den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde. Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 14.11.2022 bis 12.12.2022 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Vorprüfungen:

Stellungnahmen – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung:

Der ggst. leicht geneigte Widmungsbereich befindet sich mitten im Hauptort Maria Saal. Aufgrund einer Vermessung ist seitens der Gemeinde eine Anpassung an die Grundstücksgrenzen vorgesehen.

Lt. ÖEK liegt die Widmungsfläche im Hauptort; diesem Bereich ist ein Parkplatz und eine Wohnfunktion zugewiesen.

Ergebnis: positiv

**Antrag des 1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung über die Umwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 1437/2 zT., KG Maria Saal (72140), von Verkehrsflächen – Parkplatz in Bauland – Wohngebiet im Gesamtausmaß von 170 m<sup>2</sup> beschließen.  
Einstimmiger Beschluss**

**f) Änderung des Flächenwidmungsplanes Pkt. 03/2022**

Widmungswerber Hubert Gutzelnig: Umwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 1031/3 zT., KG Kading (72124), von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Bauland – Dorfgebiet im Gesamtausmaß von 40 m<sup>2</sup>. Die positive Vorprüfung (mit Auflagen) vom Amt der Kärntner Landesregierung, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, liegt vor. Die Kundmachung Zahl: 0313/5/2022/FläWi wurde vom 14.11.2022 bis einschließlich 12.12.2022 kundgemacht und es wurden keine Einwendungen eingebracht.

**ENTWURF-VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 19.12.2022, Zahl: 004-1/6/2022/GR, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom \_\_\_\_\_, Zahl: \_\_\_\_\_, mit welcher der Flächenwidmungsplan mit dem Widmungspunkt 03/2022 geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

**§ 1**

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Maria Saal wird wie folgt geändert:

03/2022 Umwidmung des Grundstückes Nr. 1031/3 zT., KG Kading (72124), von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Bauland - Dorfgebiet im Gesamtausmaß von 40 m<sup>2</sup>.

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Marktgemeinde Maria Saal in Kraft.

Der Bürgermeister

Franz Pfaller

**Begründung / Erläuterung zur Verordnung**

Es wird die Umwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 1031/3 zT., KG Kading (72124), im Gesamtausmaß von 40 m<sup>2</sup> von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ verordnet.

Begründung: Die gegenständliche Fläche befindet sich im nördlichen Gemeindegebiet zwischen den Ortschaften Kading und Zollfeld. Im Naturraum handelt es sich um eine ebene Fläche in Anbindung an das Wohnobjekt, welches im Flächenwidmungsplan mit der Widmung Bauland - Dorfgebiet (Punktwidmung) festgelegt ist. Beabsichtigt ist eine geringfügige Baulanderweiterung zur Qualitätsverbesserung im Sinne der Errichtung von untergeordneten Nebenfunktionen im Anschluss an das bestehende Wohnobjekt. Im örtlichen Entwicklungskonzept ist auf dieser

Punktwidmung ein roter Kreis festgelegt. Diese Signatur hat folgendes Planungsziel: "Die Signatur zielt auf ein Bestandsobjekt ab, das lediglich geringfügig zu erweitern ist - d.h., das Ausmaß eines Haupthauses ist um max. 15% der Geschoßfläche erweiterbar (vgl. § 14 Abs. 1 Lit. b K-BO 1996). Eine einmalige Widmungserweiterung zur Qualitätsverbesserung im Sinne der Errichtung untergeordneter Nebengebäude od. Nebenfunktionen (z.B. Garage) unter Ausschluss von Wohnnutzungen zulässig." Unter Bezugnahme der Bestandsstruktur im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Wohnobjekt und den Zielsetzungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Maria Saal kann der vorliegende Widmungsantrag aus raumplanerischer Sicht befürwortet werden, zumal kein Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde besteht. Indem in den letzten Jahren in diesem Bereich zahlreiche Hochwasserschutzmaßnahmen umgesetzt wurden, ist auch eine Baulandeignung gegeben - gemäß Stellungnahme Abt.12. Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 14.11.2022 bis 12.12.2022 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungfrist sind keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

#### Vorprüfungen:

Stellungnahmen – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung:

Der ebene als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich östlich der Ortschaft Kading direkt neben der Glan. Geplant ist eine geringfügige Erweiterung im unmittelbaren baulichen Anschluss an ein bestehendes Bauobjekt.

Lt. ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an Siedlungsgebiet. Der Bereich ist als Siedlungssplitter ausgewiesen, dessen weitere Entwicklung lt. Planteil des ÖEKs mit einem Roten Kreis dargestellt ist. Dies bedeutet das, für diesen Bereich keine weitere Siedlungsentwicklung aufgrund von Nutzungseinschränkungen oder sonstiger Zielvorgaben vorgesehen (Signatur Roter Kreis). Dies zielt auf das Bestandsobjekt ab, das lediglich geringfügig erweiterbar ist, d.h. das Ausmaß eines Haupthauses ist um max. 20% (vgl. § 14 Abs. 1 K-BO 1996) des Volumens erweiterbar ist. Eine einmalige Widmungserweiterung zur Qualitätsverbesserung im Sinne der Errichtung untergeordneter Nebengebäude od. Nebenfunktionen (z.B. Garage) unter Ausschluss von Wohnnutzung ist zulässig.

Gem. Flächenwidmungsplan grenzt im Norden BL-Dorfgebiet und den übrigen Bereichen GL-Land- und Forstwirtschaft unmittelbar an die Widmungsfläche an. Die weiteren bestehenden Gebäude sind als Gebäude im Grünland ersichtlich gemacht.

In diesem Bereich wurden auch Maßnahmen zum Hochwasserschutz errichtet.

Die Widmung stellt die Basis für eine geringfügige bauliche Erweiterung im unmittelbaren Anschluss an einen bestehenden Baukörper zur Qualitätsverbesserung dar. Die Widmung steht nicht im Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde sowie Zielsetzungen des neuen K-ROG 2021 und kann aus raumordnungsfachlicher Sicht positiv beurteilt werden.

Ergebnis: Positiv

#### Stellungnahmen

Abteilung 12 - Wasserwirtschaft - Unterabteilung Klagenfurt  
vom 15.15.2022 ZL. 12-KL-ASV-1/311-2022/Vo

.....  
Durch die zwischenzeitliche Fertigstellung der Hochwasserschutzmaßnahmen zum Schutz der Zolfeldsiedlung und des Objektes Gutzelnig ist nunmehr mit keiner Hochwassergefährdung des gegenständlichen Bereiches bis zu einem Hochwasserereignis mit hundertjähriger Auftrittswahrscheinlichkeit (HQ100) oder einer Gefährdung durch Oberflächenabfluss zu rechnen. Aus diesem Grund bestehen gegen die geplante Umwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 1031/3 zT., KG Kading, im Gesamtausmaß von 40 m<sup>2</sup>, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ aus wasserbautechnischer Sicht keine Einwände.

### **Antrag des 1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung über die Umwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 1031/3 zT., KG Kading (72124), von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Bauland – Dorfgebiet im Gesamtausmaß von 40 m<sup>2</sup> beschließen.**

**Einstimmiger Beschluss**

GR Mag. Ernst Ruhdorfer verlässt aufgrund von Befangenheit den Sitzungssaal.

**g) Änderung des Flächenwidmungsplanes Pkt. 04a/2022, 04b/2022, 05a-05d/2022**

**04a/2022** Widmungswerber: Mag. Ernst Ruhdorfer

Umwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 515/4 zT., KG Kading (72124) von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Bauland – Wohngebiet im Gesamtausmaß von 800 m<sup>2</sup>.

**04b/2022** Widmungswerber: Mag. Ernst Ruhdorfer

Umwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 515/4 zT., KG Kading (72124) von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Grünland - Garten im Gesamtausmaß von 272 m<sup>2</sup>. Die positive Vorprüfung (mit Auflagen) vom Amt der Kärntner Landesregierung, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, liegt vor. Die Kundmachung Zahl: 0313/5/2022/FläWi wurde vom 14.11.2022 bis einschließlich 12.12.2022 kundgemacht und es wurden keine Einwendungen eingebracht. Die verkehrstechnische Erschließung des Grundstückes Parz. Nr. 515/4 zT., KG Kading (72124) erfolgt über die bestehende öffentliche Wegparzelle Nr. 1009/2, KG Kading (72124) und können verkehrstechnische Probleme von Seiten der Behörde ausgeschlossen werden.

#### ENTWURF-VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 19.12.2022, Zahl: 004-1/6/2022/GR, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom \_\_\_\_\_, Zahl: \_\_\_\_\_, mit welcher der Flächenwidmungsplan mit den Widmungspunkten 04a/2022 und 04b/2022 geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

#### § 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Maria Saal wird wie folgt geändert:

04a/2022 Umwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 515/4 zT., KG Kading (72124), von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Bauland – Wohngebiet im Gesamtausmaß von 800 m<sup>2</sup>

04b/2022 Umwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 515/4 zT., KG Kading (72124), von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Grünland – Garten im Gesamtausmaß von 272 m<sup>2</sup>

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Marktgemeinde Maria Saal in Kraft.

Der Bürgermeister

Franz Pfaller

#### Begründung / Erläuterung zur Verordnung

Es wird die Umwidmung des Grundstückes Nr. 515/4 zT., KG Kading (72124), im Gesamtausmaß von 800 m<sup>2</sup> von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ [4a/2022] und des Grundstückes Parz. Nr. 515/4 zT., KG Kading (72124), im Gesamtausmaß von 272 m<sup>2</sup> von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Grünland – Garten“ [4b/2022] verordnet.

#### Begründung:

Die gegenständliche Fläche befindet sich im westlichen Gemeindegebiet, am westlichen Siedlungsrand der Ortschaft Kuchling. Im Naturraum handelt es sich um eine nach Südosten geneigte Fläche. Entsprechend der vorliegenden Widmungs- und Bebauungsstruktur erfolgt durch diese Widmungserweiterung eine Abrundung der bestehenden Siedlung. Sämtliche Erschließungsvoraussetzungen sind im Bestand vorhanden. Durch die Strukturierung der Widmungsfläche in 04a/2022 Bauland - Wohngebiet und 04b/2022 Grünland - Garten wird eine gewisse Zäsur geschaffen und somit wird die lockere Bebauung dieses Siedlungsbereiches fortgesetzt. Zu der im Süden verlaufenden Gemeindestraße wird durch die Widmung 04b/2022 Grünland - Garten eine Abstandsfläche geschaffen. Nachdem es sich um ein Siedlungsentwicklungsgebiet handelt und den Vorgaben des ÖEK entspricht sowie an gewidmetes und teilweise bereits bebautes Bauland anschließt, kann der Umwidmung aus ortsplanerischer Sicht prinzipiell zugestimmt werden. Dies bedeutet, dass der beantragte Bereich eine siedlungsangrenzende Fläche darstellt, der unter Berücksichtigung der raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde und der gegenwärtigen Widmungssituation sowie Nutzungsstruktur (u.a. Wegverlauf) zu einer geordneten Siedlungsentwicklung am südwestlichen Siedlungsrand der Ortschaft Kuchling beiträgt. Die Umwidmung entspricht auch dem Raumplanungsgesetz K-ROG 2021. Auch die Erschließungsvoraussetzungen sind vorhanden bzw. können ohne unwirtschaftliche Aufwendungen geschaffen werden. Eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung für eine widmungsgemäße Verwendung des Grundstückes liegt vor. Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 14.11.2022 bis 12.12.2022 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

#### Vorprüfungen:

Stellungnahmen – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung:

Stellungnahme gilt für VP Nr. 4a und 4b/2022. Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit dem Widmungsbegehren 5a und 5d/2022 und ist auch verfahrenstechnisch gemeinsam zu behandeln.

Der nach Südwesten geneigte, derzeit als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich am westlichen Rand der Siedlung Kuchling. Geplant ist die Errichtung eines Einfamilienhauses. Die Widmungsfläche umfasst dabei:

- BL-Wohngebiet: 800 m<sup>2</sup>
- GL-Garten: 272 m<sup>2</sup>

*Gem. ÖEK liegen die Widmungsflächen im unmittelbaren Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsgrenzen. Dem gesamten Siedlungsbereich ist eine Wohnfunktion zugewiesen. Gem. Flächenwidmungsplan grenzt im Nordosten BL-Wohngebiet, im Südwesten eine Verkehrsfläche sowie den übrigen Bereichen GL-Land- und Forstwirtschaft unmittelbar an die Widmungsfläche an. Gem. Funktionaler Gliederung der Gemeinde ist der ggst. Widmungsbereich nicht als Siedlungsschwerpunkt zu beurteilen. Die Gemeinde weist lt. Bauflächenbilanz einen Baulandüberhang von mehr als 10 Jahren für BL-Wohngebiet auf. Damit sind bei einer Neufestlegung die Bestimmungen des §15 Abs 4 bis 6 des neuen K-ROG 2021 anzuwenden. Die Widmung stellt eine Erweiterung des Siedlungsgebietes im unmittelbaren Anschluss an bestehendes, genutztes Bauland innerhalb der Siedlungsaußengrenzen dar. Die Entwicklung ist dabei nach innen gerichtet und zielt auf ein abgerundetes Baugebiet ab. Das vorliegende Widmungsbegehren weist eine Größe von 800 m<sup>2</sup> BL-Wohngebiet auf. Die Widmungen entsprechen den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde sowie den Zielsetzungen des K-ROG 2021 und können aus raumordnungsfachlicher Sicht positiv beurteilt werden.  
Ergebnis: Positiv mit Auflagen*

### **Antrag des 1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung über die Umwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 515/4 zT., KG Kading (72124), von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Bauland – Wohngebiet im Gesamtausmaß von 800 m<sup>2</sup> und die Umwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 515/4 zT., KG Kading (72124), von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Grünland – Garten im Gesamtausmaß von 272 m<sup>2</sup> beschließen sowie gleichzeitig die Vereinbarung für die Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung und Sicherstellung der Bebauungsverpflichtung innerhalb von fünf Jahren beschließen.**

**Einstimmiger Beschluss**

**Ruhdorfer abwesend**

**05a/2022** Widmungswerber: Marktgemeinde Maria Saal

Umwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 1009/2 zT., KG Kading (72124), von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche im Gesamtausmaß von 412 m<sup>2</sup>.

**05b/2022** Widmungswerber: Marktgemeinde Maria Saal

Umwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 515/9 zT., KG Kading (72124), von Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland im Gesamtausmaß von 310 m<sup>2</sup>.

**05c/2022** Widmungswerber: Marktgemeinde Maria Saal

Umwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 515/20 zT., KG Kading (72124), von Bauland – Wohngebiet in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland im Gesamtausmaß von 3 m<sup>2</sup>.

**05d/2022** Widmungswerber: Marktgemeinde Maria Saal

Umwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 1009/2 zT., KG Kading (72124), von Bauland – Wohngebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche im Gesamtausmaß von 11 m<sup>2</sup>  
Bei den Pkt. 05a-05d/2022 erfolgt eine Anpassung der Widmung an die tatsächliche Nutzung und die aktuelle DKM. Die positive Vorprüfung vom Amt der Kärntner Landesregierung, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, liegt vor.

Die Kundmachung Zahl: 0313/5/2022/FläWi wurde vom 14.11.2022 bis einschließlich 12.12.2022 kundgemacht und es wurden keine Einwendungen eingebracht.

#### **ENTWURF-VERORDNUNG**

*des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 19.12.2022, Zahl: 004-1/6/2022/GR, mit welcher der Flächenwidmungsplan mit den Widmungspunkten 05a/2022, 05b/2022, 05c/2022 und 05d/2022 geändert wird.*

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34, § 39 und § 40 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

### **§ 1**

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Maria Saal wird wie folgt geändert:

05a/2022 Umwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 1009/2 zT., KG Kading (72124), von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche im Gesamtausmaß von 412 m<sup>2</sup>

05b/2022 Umwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 515/9 zT., KG Kading (72124), von Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland im Gesamtausmaß von 310 m<sup>2</sup>

05c/2022 Umwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 515/20 zT., KG Kading (72124), von Bauland – Wohngebiet in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland im Gesamtausmaß von 3 m<sup>2</sup>

05d/2022 Umwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 1009/2 zT., KG Kading (72124), von Bauland – Wohngebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche im Gesamtausmaß von 11 m<sup>2</sup>

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Marktgemeinde Maria Saal in Kraft.

Der Bürgermeister

Franz Pfaller

#### Begründung / Erläuterung zur Verordnung

Es werden folgend Umwidmungen:

- 05a/2022 Umwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 1009/2 zT., KG Kading (72124), von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche im Gesamtausmaß von 412 m<sup>2</sup>
- 05b/2022 Umwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 515/9 zT., KG Kading (72124), von Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland im Gesamtausmaß von 310 m<sup>2</sup>
- 05c/2022 Umwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 515/20 zT., KG Kading (72124), von Bauland – Wohngebiet in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland im Gesamtausmaß von 3 m<sup>2</sup>
- 05d/2022 Umwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 1009/2 zT., KG Kading (72124), von Bauland – Wohngebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche im Gesamtausmaß von 11 m<sup>2</sup>

verordnet.

#### **Begründung:**

Die gegenständlichen Flächen befinden sich im westlichen Gemeindegebiet, am westlichen Siedlungsrand der Ortschaft Kuchling. Im Naturraum handelt es sich um eine nach Südosten geneigte Fläche die als Gemeindestraße benutzt wird.

In diesem Bereich sind Richtigstellungen des Flächenwidmungsplanes erforderlich. Diese werden unter Berücksichtigung der Bestandwidmungen mit den Punkten 05a/2022 bis 05d/2022 durchgeführt und entsprechen den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Marktgemeinde Maria Saal. Es erfolgt eine Anpassung der Widmung an die tatsächliche Nutzung und die aktuelle DKM.

Diese Widmungsanregungen wurden in der Zeit vom 14.11.2022 bis 12.12.2022 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind keine Einwände gegen die Anregungen eingelangt.

#### **Vorprüfungen:**

Stellnahmen – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung:

Der gst. Widmungsbereich befindet sich am westlichen Rand der Siedlung Kuchling. Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit dem Widmungsbegehren 4a und 4b/2022, und ist auch verfahrenstechnisch gemeinsam zu behandeln. Seitens der Gemeinde ist geplant, aufgrund einer Neuvermessung den Strassenverlauf und die angrenzenden Bereiche widmungsmäßig richtig zu stellen. Gem. ÖEK liegen die Widmungsflächen am westlichen Rand des Siedlungsgebietes innerhalb der Siedlungsgrenzen. Dem gesamten Siedlungsbereich ist eine Wohnfunktion zugewiesen. Gem. Flächenwidmungsplan grenzt im Südwesten eine Verkehrsfläche sowie den übrigen Bereichen GL-Land- und Forstwirtschaft unmittelbar an die Widmungsfläche an. Die Widmungen stellen eine Anpassung an die tatsächliche Nutzungssituation und die aktuelle DKM dar. Die Widmungen entsprechen den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde sowie Zielsetzung des K-ROG 2021 und können aus raumordnungsfachlicher Sicht positiv beurteilt werden.

Ergebnis: Positiv

## **Antrag des 1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung der Widmungspunkte 05a/2022**

**Umwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 1009/2 zT., KG Kading (72124), von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche im Gesamtausmaß von 412 m<sup>2</sup>**

### **05b/2022**

**Umwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 515/9 zT., KG Kading (72124), von Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland im Gesamtausmaß von 310 m<sup>2</sup>**

### **05c/2022**

**Umwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 515/20 zT., KG Kading (72124), von Bauland – Wohngebiet in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland im Gesamtausmaß von 3 m<sup>2</sup>**

### **05d/2022**

**Umwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 1009/2 zT., KG Kading (72124), von Bauland – Wohngebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche im Gesamtausmaß von 11 m<sup>2</sup>**

**beschließen.**

**Einstimmiger Beschluss**

Ruhdorfer abwesend

GR Mag. Ernst Ruhdorfer nimmt wieder an der Sitzung teil.

## **h) Budget 2023**

Der Voranschlag 2023 wurde am 06.12.2022 durch die Abt. 3/AKL zur Beschlussfassung freigegeben. Der Voranschlag 2023 wurde am 07.12.2022 bereits im Finanzausschuss besprochen. Die FV<sup>in</sup> Yvonne Rauter BA, MSc erläutert den Mitgliedern des Gemeinderates Auszüge aus dem Voranschlag für das Jahr 2023.

**FV<sup>in</sup> Yvonne Rauter BA, MSc:** Ich ersuche alle Gemeinderäte zukünftig eine sparsame Haushaltsführung zu unterstützen, da wir einen Abgang in der Höhe von ca. € 236.000,00 haben, den es zu minimieren gilt – danke schon vorab.

## **Antrag des 1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge die vorliegende Voranschlagsverordnung 2023 sowie den mittelfristigen Finanzplan 2023 beschließen.**

**Einstimmiger Beschluss**

## **i) Kassenkredit 2023**

Das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme von Kontokorrentrahmen (§ 37 Abs. 2 K-GHG) darf für das Finanzjahr 2022 den Betrag von 33 Prozent der veranschlagten Einnahmen des Abschnittes 92 – „Öffentliche Abgaben“ gemäß Anlage 2 der VRV 2015 der Finanzierungsrechnung 2021 nicht übersteigen. Durch die Aufnahme von EUR 950.000,00 wird dieser Wert nicht überschritten. Die Angebotseinholung und Auswertung wurde von Herrn Helmut Apounig von „Die Finanzdienstleister“ abgewickelt. Darlehensvolumen EUR 950.000,00. Zur Angebotslegung eingeladen wurden: Anadi Bank AG, Kärntner Sparkasse AG, Unicredit Bank Austria AG, BAWAG/PSK, Raiffeisenbank Drautal – Bankstelle Maria Saal. Fristgerecht eingelangt: Alle Angebote; Als Bestbieter geht die Kärntner Sparkasse AG mit ihrem variablen Zinsangebot von derzeit 2,20% p.a. und keinen weiteren Kosten hervor.

**GR Josef Krammer:** Wofür sind die Zinsen zu bezahlen?

**1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner:** Die Zinsen sind für das ausgeschöpfte Geld zu bezahlen.

**Antrag des 1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge den Rahmen für den Kassenkredit für das Jahr 2023 genehmigen, sowie das Angebot der Kärntner Sparkasse AG annehmen.**

**Einstimmiger Beschluss**

**j) Indexanpassung: Stundensätze Bauhof**

<b>Bereich</b>	<b>Stundensätze 2022</b>	<b>Stundensätze 2023</b>
<b>Personal (pro Stunde)</b>		
Personalstunde	49	44
Personalstunde extern	74	69
<b>Maschinen (pro Stunde)</b>		
Steyr Kompakt	36	36,00
Schneepflug	24	24,00
Frontlader	13	13,00
Kipper	10	10,00
Streugerät-Steyr	11	11,00
Schneefräse	15	15,00
Rüttelplatte	9	9,00
Stromaggregat alt	9	9,00
Stromaggregat neu	11	11,00
Motorsense	8	8,00
Motorsäge	11	11,00
Laubgebläse	11	11,00
Rasenmäher	11	11,00
Kehrschaufel	10	10,00
Traktor mit Kehrschaufel inkl. Personalstunde	70	70,00
<b>Fahrzeuge (pro km)</b>		
Fiat-Ducato Pritsche mit Kran	1,05	1,05
Fiat-Talento	0,65	0,65
Steyr Kompakt	0,65	0,65

**GR Josef Krammer:** Wieso bleibt alles gleich bis auf die Personalstunden?

**1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner:** Es ist eine Preisanpassung und keine Indexanpassung.

**Antrag des 1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge die Stundensätze für den Bau- und Wirtschaftshof wie soeben vorgetragen beschließen.**

**Einstimmiger Beschluss**

**k) Indexanpassung: Preisliste für die Übernahme im APSZ**

Es ist eine Preisanpassung und keine Indexanpassung.

**Preisliste für die Übernahme im APSZ  
ab 01.01.2023**

Preise in Euro inklusive 10 % MwSt.

<i>Artikel</i>	<i>Einheit</i>	<i>EUR</i>
<b>Bauschutt (inkl. ALSAG)</b>	<b>kg</b>	<b>0,25 auf 0,27</b>
<b>Holzabfälle</b>	<b>kg</b>	<b>0,25 auf 0,27</b>
<b>Sperrmüll (inkl. ALSAG)</b>	<b>kg</b>	<b>0,35 auf 0,38</b>
<b>Altreifen ohne Felgen (PKW)</b>	<b>Stück</b>	<b>2,60 auf 3,00</b>
<b>Altreifen mit Felgen (PKW)</b>	<b>Stück</b>	<b>5,50 auf 6,00</b>
<b>Altreifen ohne Felgen (LKW+Traktor)</b>	<b>Stück</b>	<b>6,50 auf 7,00</b>
<b>Altreifen mit Felgen (LKW+Traktor)</b>	<b>Stück</b>	<b>12,00 auf 13,00</b>
<b>Strauch- und Baumschnitt</b>	<b>m<sup>3</sup></b>	<b>6,50 auf 7,00</b>
<b>Biogene Abfälle (Grasschnitt, Biomüll)</b>	<b>kg</b>	<b>0,15 auf 0,17</b>
<b>Bei einer genauen Verwiegung im APSZ wird der errechnete Endbetrag immer bis zum nächsten 10Cent -Betrag aufgerundet!</b>		
<b>Der Mindestbetrag für alle kostenpflichtigen Fraktionen beträgt € 3,50</b>		
<b><u>KOSTENLOS</u> übernommen werden:</b>		
Elektro-Altgeräte (Herde, PCs, Bildschirme, Kühlgeräte etc.)		
Eisenschrott (div. Alteisen, Fahrräder, Öfen etc.)		
Plastikfolien, Kunststoffmischfraktion, <b>Hartplastik</b>		
Altöle, Lacke und Farben, Leuchtstoffröhren		
Medikamente, Trockenbatterien, Autobatterien, Spraydosen		
<u>Ölhaltige Betriebsmittel, Frittierfette im Öl, Düngemittel</u>		
Säuren/Laugen/Pestizide/Fotochemikalien/HH-Reiniger		
Altpapier, Kartonagen, Alt-Kleider, Lithium-Ionen-Batterien, Altglas		

**Bei Ortsfremden wird ein Zuschlag von 100 % verrechnet!**

Die braunen Müllsäcke sind auch im Alt- und Problemstoffsammelzentrum (APSZ) erhältlich und kosten EUR 3,00 →  
**3,50** pro Stück

**GR DI Dieter Fleißner:** Das sind Preiserhöhungen von 7,7% - 15,4% – das erscheint mir schon sehr hoch, vor allem in Zeiten wie diesen.

**GR Ing. Kurt Mattersdorfer:** Die BL ist gegen diese Erhöhung.

**Antrag des 1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge die Preise für die Übernahme im APSZ Maria Saal wie soeben vorgetragen beschließen.**

**16/7 Mehrheitsbeschluss**

BL, FPÖ dagegen

## **I) Indexanpassung: Turnsaalbenützung**

Es ist eine Preisanpassung und keine Indexanpassung.

### *Benützungs- und Betriebskostensätze*

<i>Haus des Kindes Maria Saal</i>	<i>10,5 € pro Monat</i>	<i>2 € pro Stunde</i>
<i>Alte VS Karnburg-Lind</i>	<i>10,5 € pro Monat</i>	<i>2 € pro Stunde</i>
<i>Alte VS St. Michael/ Z.</i>	<i>10,5 € pro Monat</i>	<i>2 € pro Stunde</i>
<i>Andere Räumlichkeiten im Haus des Kindes</i>	<i>-</i>	<i>1 € pro Stunde</i>

### **Antrag des 1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge die Preise für die Turnsaalbenützung wie soeben vorgetragen beschließen.**

**Einstimmiger Beschluss**

## **m) Indexanpassung: Hausnummerntafeln**

Es ist eine Preisanpassung und keine Indexanpassung. Die Kosten für Hausnummerntafeln sollen von EUR 30,00 auf EUR 45,00 erhöht werden.

### **Antrag des 1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge zustimmen, dass ab 01.01.2023 Kosten für Hausnummerntafel in der Höhe von EUR 45,00 verrechnet werden.**

**Einstimmiger Beschluss**

## **n) Aufnahmekriterien Kindergarten Maria Saal**

Die Aufnahmekriterien für Kindergarten und Kindertagesstätte sollen zukünftig einheitlich gestaltet werden. Selbstständige Eltern sollen gleich wie angestellte Eltern behandelt werden.

### **Antrag des 1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge die Aufnahmekriterien für den Kindergarten Maria Saal wie folgt beschließen:**

- 1. Hauptwohnsitz in Maria Saal**
- 2. Berufstätigkeit der Eltern Bestätigung des Arbeitgebers**
- 3. Bereits betreute Geschwisterkinder**

**Die neuen Aufnahmekriterien gelten ab 01.01.2023.**

**Einstimmiger Beschluss**

## **o) Aufnahmekriterien Kindertagesstätte Maria Saal**

Die Aufnahmekriterien für Kindergarten und Kindertagesstätte sollen zukünftig einheitlich gestaltet werden. Selbstständige Eltern sollen gleich wie angestellte Eltern behandelt werden.

## Antrag des 1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Aufnahmekriterien für die Kindertagesstätte Maria Saal wie folgt beschließen:

1. Hauptwohnsitz in Maria Saal
2. Berufstätigkeit der Eltern Bestätigung des Arbeitgebers
3. Bereits betreute Geschwisterkinder

Die neuen Aufnahmekriterien gelten ab **01.01.2023**.

**Einstimmiger Beschluss**

### **p) Verordnung: Abfallgebühren 2023**

#### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 19. Dezember 2022, Zahl: 813-2/2022/AG, mit der **Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung** ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)  
Gemäß §§ 55 und 56 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung, mit der die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll geregelt wird (Müllabfuhrordnung), des Gemeinderates vom 14. Juli, Zahl: 813-1/2022/MO, wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Abfallgebühren**

- 1) Als Vergütung für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- 2) Die Abfallgebühren für **Restmüllentsorgung** werden geteilt ausgeschrieben:  
Als **Bereitstellungsgebühr** für die Bereitstellung der Einrichtung zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung und Inanspruchnahme einerseits und als **Entsorgungsgebühr** für die tatsächliche Inanspruchnahme andererseits.
- 3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgeschrieben, so gilt als Müllbehälter die jährliche Anzahl an Müllsäcken.
- 4) Pro Haushalt/Wohneinheit wird aufgrund der Einführung der Papiermülltonne eine zusätzliche Bereitstellungsgebühr in der Höhe von EUR 10,50 fällig.
- 5) Die **Bereitstellungsgebühr** ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz für die Bereitstellungsgebühr beträgt:

a) **im Abholbereich pro Behälter und Jahr:**

120 Liter-Tonne	4-wöchentlich(13)	EUR	<b>62,20</b>
120 Liter-Tonne	2-wöchentlich(26)	EUR	<b>84,50</b>
240 Liter-Tonne	4-wöchentlich(13)	EUR	<b>79,80</b>
240 Liter-Tonne	2-wöchentlich(26)	EUR	<b>98,30</b>
1100 Liter-Tonne	4-wöchentlich(13)	EUR	<b>251,20</b>
1100 Liter-Tonne	2-wöchentlich(26)	EUR	<b>461,50</b>
1100 Liter-Tonne	1-wöchentlich(52)	EUR	<b>881,55</b>

b) **im Sonderbereich pro Behälter und Jahr:**

Müllsäcke 2 x 60 L	4-wöchentlich(13)	EUR	<b>46,90</b>
--------------------	-------------------	-----	--------------

Die **Entsorgungsgebühr** ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz für die Entsorgungsgebühr beträgt:

c) **im Abholbereich pro Entleerung und Jahr:**

120 Liter-Tonne	4-wöchentlich(13)	EUR	<b>73,60</b>
120 Liter-Tonne	2-wöchentlich(26)	EUR	<b>147,10</b>
240 Liter-Tonne	4-wöchentlich(13)	EUR	<b>147,10</b>
240 Liter-Tonne	2-wöchentlich(26)	EUR	<b>294,20</b>
1100 Liter-Tonne	4-wöchentlich(13)	EUR	<b>674,30</b>
1100 Liter-Tonne	2-wöchentlich(26)	EUR	<b>1348,60</b>
1100 Liter-Tonne	1-wöchentlich(52)	EUR	<b>2697,20</b>

d) **im Sonderbereich pro Entleerung:**

Müllsäcke 2 x 60 L	4-wöchentlich(13)	EUR	<b>73,60</b>
--------------------	-------------------	-----	--------------

e) **zusätzlicher Müllsackverkauf**

Zusätzliche Müllsäcke (60 Liter) werden zum Preis von **EUR 3,50 pro Stück** abgegeben.

- 6) Die Entsorgung im Abhol- und Sonderbereich erfolgt wahlweise im wöchentlichen, 2-wöchentlichen und 4-wöchentlichen Intervall. Im Abholbereich wird für einen Haushalt als kleinste Einheit eine 120 Liter Tonne zur Verrechnung gebracht. Für den Sonderbereich sind Müllsäcke in entsprechender Anzahl mit Jahresbeginn bereit zu stellen.

7) Die Abfallgebühren für die Bio-Tonne werden wie folgt ausgeschrieben:

Der Gebührensatz für die Bio-Tonne beträgt je aufgestelltem Behälter im Abholbereich:

120 Liter-Tonne	April bis Oktober: 2-wöchentlich, November bis März: 4-wöchentlich	EUR	<b>192,56</b>
240 Liter-Tonne	April bis Oktober: 2-wöchentlich, November bis März: 4-wöchentlich	EUR	<b>226,14</b>

Eine Ummeldung der Abholintervalle oder Tonnengrößen kann per 01.01 oder 01.07 des Jahres berücksichtigt werden. Ausnahmen bei einer Änderung von einer kleineren auf eine größere Tonne können in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gemacht werden.

Eigentümer von bebauten Grundstücken haben, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten (§ 56 Abs. 4).

## **§ 2**

### **Abgabenschuldner**

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle des Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- 2) Die Gebührenschaft geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

## **§ 3**

### **Festsetzung der Abfallgebühren**

- 1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abhol- und Sonderbereich ist mittels Abgabenbescheid den Abgabepflichtigen vorzuschreiben.
- 2) Die im § 1 angeführten Gebühren werden jährlich je zur Hälfte am 15.02. und 15.08. fällig und mittels Lastschriftanzeige zur Vorschreibung gebracht.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

- 1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 20. Dezember 2021, Zahl: 813-2/2021/AG, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Pfaller

**GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Angelika Granitzer:** Für uns ist diese Preisanpassung nicht passend.

**GR Josef Krammer:** Die ganzen Erhöhungen sind in der aktuellen Zeit sehr hoch. Ich weiß nicht, ob man das tun sollte. Wir richten auf einer Seite einen Sozialfonds ein und auf der anderen Seite erhöhen wir alles. Das passt nicht.

**2.Vzbgm. Ing. Karsten Steiner:** Mir wäre eine geringere Erhöhung auch lieber. Leider steigen auch unsere Kosten immens an, deswegen müssen wir auch unsere Preise erhöhen.

## **Antrag des 1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge die Abfallgebührenverordnung 2023 beschließen.**

**15/8 Mehrheitsbeschluss**

**B. Kothmiller-Uhl, FPÖ, BL dagegen**

### **q) Verordnung: Friedhofsgebühren 2023**

#### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 19. Dezember 2022, Zahl: 817-1/2022/FG, mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof und Gebühr für die gemeindeeigene Aufbahrungshalle ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2020, Zl. 817-0/2020/FO (Friedhofsordnung), wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Ausschreibung**

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung des Gemeindefriedhofes, der Grabstätten und der Aufbahrungshalle/Kapelle werden von der Marktgemeinde Maria Saal Gebühren ausgeschrieben.

## § 2

### Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung des Gemeindefriedhofes und der Grabstätten sind pauschaliert nach der Größe der Grabstätte zu entrichten.
- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahnhalle/Kapelle sind je Aufbahrung zu entrichten.
- (3) Die Verordnung gilt für den Gemeindefriedhof der Marktgemeinde Maria Saal.

## § 3

### Höhe der Abgabe

Grabgebühren – für 10 Jahre pro lfm.	EUR	155,00
Grabgebühr Urne groß (Nische 60/35 cm) – für 10 Jahre pro Urnengrab	EUR	540,00
Grabgebühr Urne klein (Nische 30/22 cm) – für 10 Jahre pro Urnengrab	EUR	360,00
Benützungsg Gebühr für Aufbahnhalle/Kapelle (Pauschale)	EUR	110,00
Jährliche Friedhofserhaltungsgebühr pro Grab/Urnengrab	EUR	16,50

## § 4

### Abgabeschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Benützungsrecht an Grabstätten erwirbt beziehungsweise die Aufbahnhalle/Kapelle zur Benützung beansprucht.

## § 5

### Abgabefälligkeit

Die Grabbenützungsgewühren sind für die gesamte Grabstelle (Gräber und Urnennischen) auf zehn Jahre im Vorhinein zu entrichten. Das Nutzungsrecht kann gegen Erlag der vorgeschriebenen Gebühren jeweils um weitere zehn Jahre verlängert werden. Die Friedhofserhaltungsgebühr wird jährlich an alle Urnengrab- und Grabbesitzer vorgeschrieben.

## § 6

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 14. Juli 2022, Zahl: 817-0/2022/FG, mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof und die Aufbahnhalle der Marktgemeinde Maria Saal ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Pfaller

## **Antrag des 1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge die Friedhofsgebührenverordnung 2023 beschließen.**

**20/3 Mehrheitsbeschluss**

**FPÖ dagegen**

### **r) Verordnung: Gebrauchsabgabe 2023**

#### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 19. Dezember 2022, Zahl: 920-8/2022, mit der Gebrauchsabgaben ausgeschrieben werden (Gebrauchsabgabenverordnung)

Gemäß § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, in Verbindung mit den Bestimmungen des Kärntner Gebrauchsabgabengesetzes, K-GabGG, LGBl. Nr. 42/1969, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Im Gebiet der Marktgemeinde Maria Saal werden für den Gebrauch von Gemeindestraßengrund und des darüber befindlichen Luftraumes Abgaben ausgeschrieben.
- (2) Gemeindestraßengrund im Sinne dieses Gesetzes ist öffentlicher Straßengrund, über den die Gemeinde Verfügungsberechtigt ist.

#### **§ 2**

##### **Ausmaß**

Das Ausmaß der Gebrauchsabgaben für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindestraßengrund und des darüber befindlichen Luftraumes (Gebrauchsabgabentarif) ist der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen.

	<b>Gegenstand</b>	<b>Täglich</b>	<b>Monatlich</b>	<b>jährlich</b>
(1)	Für die Lagerung von Baustoffen und Geräten sowie Durchführung von Bauarbeiten und dgl. und sonstige Benützung von Gemeindestraßengrund	€ 0,05	€ 0,37	

	für jeden angefangenen m <sup>2</sup> Gemeindestraßengrund			
(2)	Für gedeckte Vorbauten (Veranden und dgl.), standfeste Verkaufshütten, Kioske für jeden angefangenen m <sup>2</sup> Gemeindestraßengrund			€ 36,48
(3)	Für die Aufstellung von Tischen und Stühlen vor Gast- und Kaffeehäusern und dgl., für jeden angefangenen m <sup>2</sup> Gemeindestraßengrund		€ 0,77	
(4)	Für den Verkauf von Waren vor Geschäftslokalen von Tischen, Ständern und dgl., für jeden angefangenen m <sup>2</sup> Gemeindestraßengrund	€ 0,18	€ 2,76	

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.  
(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 29. November 2021, Zahl: 920-8/2021, mit der Gebrauchsabgaben ausgeschrieben werden (Gebrauchsabgabenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Franz Pfaller

## **Antrag des 1.Vzbgm. Inq. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge die Gebrauchsabgabenverordnung 2023 beschließen.**

**22/1 Mehrheitsbeschluss**

**Krammer dagegen**

### **s) Verordnung: Hundeabgabe 2023**

Saal vom 19. Dezember 2022, Zahl: 920-5/2022/Hund, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes - K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Ausschreibung**

- (1) Die Marktgemeinde Maria Saal erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.  
(2) Der Abgabe unterliegen nicht Blindenführerhunde, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

### **§ 2**

#### Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund, einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird, **EUR 27,50.**

#### § 3

#### Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe sind befreit das Halten von:  
a) Lawinensuchhunden,  
b) Hunden des Bergrettungsdienstes,  
c) Hunden in Tierasylen und  
d) ausgebildete Assistenz- und Therapiehunde.  
(2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

#### § 4

#### Hundemarke

Die Hundemarke trägt den Aufdruck Marktgemeinde Maria Saal und eine fortlaufende Nummer.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

- 3) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.  
4) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 29. November 2021, Zahl: 920-5/2021/Hund, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

## **Antrag des 1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge die Hundeabgabenverordnung 2023 beschließen.**

**Einstimmiger Beschluss**

### **t) Verordnung: Kanalgebühren 2023**

#### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 19. Dezember 2022, Zahl 811-6/2022/KG, mit der **Kanalgebühren** ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020 und des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes - K-GKG, LGBl. 62/1999 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Ausschreibung**

Für die Benützung und Bereitstellung der Kanalisationsanlage Maria Saal wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungsgebühr und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

#### **§ 2**

##### **Gegenstand der Abgabe**

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

#### **§ 3**

##### **Bereitstellungsgebühr**

1. Die Kanalbereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benutzung). Für diese Gebäude muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt ab 01.01.2023:

**für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit EUR 233,28**

#### **§ 4**

##### **Benützungsgebühr**

1. Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
2. Der Gebührensatz beträgt
  - a) von 01.01.2023 bis 31.03.2023 EUR 3,17 pro Kubikmeter
  - b) ab 01.04.2023 EUR 3,40 pro Kubikmeter
3. Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der Bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.
4. Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Abs. 1 BAO).

#### **§ 5**

##### **Abgabenschuldner**

1. Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr sind die Eigentümer des an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes verpflichtet.
2. Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die Eigentümer des an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes verpflichtet.
3. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Kanalgebühr verpflichtet.

#### **§ 6**

##### **Festsetzung der Abgabe**

1. Die Benützungsgebühr ist zum 15.11. jeden Jahres mit der Hälfte des voraussichtlichen Jahresbetrages fällig und wird zu diesem Termin zur Vorschreibung gebracht.
2. Der voraussichtliche Jahresbetrag ist jener auf Euro auf- oder abgerundete Betrag, welcher vom Gebührenschildner im vorausgegangenen Kalenderjahr entrichtet wurde.
3. Der voraussichtliche Jahresbetrag wird vom Bürgermeister mit Bescheid festgelegt.
4. Die Abrechnung der Jahresbenützungsgebühr wird alljährlich bis zum 15. Mai jeden Jahres unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen vorgeschrieben.
5. Die Bereitstellungsgebühr ist zum 15.02 und 15.08. jeden Jahres mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig und wird zur Vorschreibung gebracht.

## **§ 7 Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 18.12.2019, Zahl 811-6/2019/KG, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Franz Pfaller

**GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Angelika Granitzer:** Wir sind mit Abstand die teuerste Gemeinde im Vergleich mit anderen Gemeinden. Wir haben bereits einen Antrag zur Senkung dieser Gebühren gestellt. Wir stimmen nicht zu.

**GR DI Dieter Fleißner:** Ich habe bereits in meinem Bericht erwähnt, dass der Kanal mit € 276.000,00 im Plus ist. Ich sehe es nicht als angebracht so stark zu erhöhen.

**GV Franz Schöffmann, BSc:** Der Tiefbauindex ist um 20% gestiegen – bitte beachten, dass unsere Kosten für anstehende Sanierungen somit stark steigen werden.

**2.Vzbgm. Ing. Karsten Steiner:** Wir haben enorme Kosten im Kanalbereich und große Sanierungen stehen bevor. Wir müssen die Gebühren anpassen um das alles zu stemmen.

### **Antrag des 1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge die Kanalgebührenverordnung 2023 beschließen.**

**16/7 Mehrheitsbeschluss**

FPÖ, BL dagegen

#### **u) Verordnung: Ortstaxe 2023**

##### VERORDNUNG

*des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 19. Dezember 2022, Zahl: 920-9/2022, mit welcher die **Ortstaxen** ausgeschrieben werden (Ortstaxenverordnung)*

*Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 1 ff des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes - K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:*

##### **§ 1 Ausschreibung**

*Die Marktgemeinde Maria Saal erhebt für den Aufenthalt in ihrer Gemeinde eine Ortstaxe.*

##### **§ 2 Ausmaß**

*Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung **Euro 1,61**.*

##### **§ 3 Festsetzung**

*An die Stelle der Rechnungslegung durch den Unterkunftgeber erfolgt die Vorschreibung der Ortstaxe durch Bescheid des Bürgermeisters auf der Grundlage der gemäß § 5a K-ONTG übermittelten Daten (Gästeblatt gemäß § 10 Meldegesetz 1991 oder elektronisches Gästeblatt).*

##### **§ 4 Inkrafttreten**

*(1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.*

*(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 29. November 2021, Zahl: 920-9/2021, mit welcher die Ortstaxe (Ortstaxenverordnung) ausgeschrieben wird, außer Kraft.*

Der Bürgermeister:  
Franz Pfaller

### **Antrag des 1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge die Ortstaxenverordnung 2023 beschließen.**

**Einstimmiger Beschluss**

#### **v) Verordnung: OW-Kanalbenützungsgebühr 2023**

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 19. Dezember 2022, Zahl 811-OW-6/2022/KG, mit welcher die **Kanalbenutzungsgebühr für die Oberflächenwasserverbringung** aus dem Entsorgungsbereich der Marktgemeinde Maria Saal festgelegt wird (Kanalgebührenverordnung/Oberflächenwasser)  
Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO LGBl. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. 80/2020 in Verbindung mit §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt geändert durch LBGl. 36/2022, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Ausschreibung und Geltungsbereich**

Für die **Benützung** der Kanalisationsanlage für die Oberflächenwasserverbringung aus dem Bereich der Marktgemeinde Maria Saal (Direkt- und Indirekteinleitung) wird eine Kanalbenutzungsgebühr ausgeschrieben.  
Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates festgelegten Entsorgungsbereich der Kanalisationsanlage für die Oberflächenwässer aus dem Bereich der Marktgemeinde Maria Saal.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Abgabe**

Für die Inanspruchnahme (Direkt- und Indirekteinleitung) der Kanalisationsanlage für die Oberflächenwasserverbringung ist eine Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.

### **§ 3**

#### **Höhe der Abgabe**

Die Kanalbenutzungsgebühr (Direkt- und Indirekteinleitung) beträgt je Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage für die Oberflächenwasserverbringung jährlich:

1 m <sup>2</sup>	bis	50 m <sup>2</sup>	EUR	<b>27,90</b>
51 m <sup>2</sup>	bis	250 m <sup>2</sup>	EUR	<b>50,22</b>
251 m <sup>2</sup>	bis	500 m <sup>2</sup>	EUR	<b>66,96</b>
ab 501 m <sup>2</sup>			EUR	<b>89,29</b>

### **§ 4**

#### **Abgabenschuldner**

- 1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr (Oberflächenwässer) sind die Eigentümer des Gebäudes oder der befestigten Fläche verpflichtet.
- 2) Die Grundeigentümer haften – sofern sie nicht selbst Abgabenschuldner sind – für den Kanalbenutzungsgebühr mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

### **§ 5**

#### **Festsetzung der Abgabe**

Die Kanalbenutzungsgebühr (Oberflächenwasser) ist mittels Abgabenbescheid festzusetzen.

### **§ 6**

#### **Fälligkeit**

Die Kanalbenutzungsgebühr (Oberflächenwasser) ist zum 15.02. und 15.08. jeden Jahres mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig und wird zu diesem Termin zur Vorschreibung gebracht.

### **§ 7**

#### **Wirksamkeit**

- 1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates Maria Saal, mit welcher die Kanalbenutzungsgebühr für die Oberflächenwasserverbringung aus dem Entsorgungsbereich der Marktgemeinde Maria Saal festgelegt wird (Kanalgebührenverordnung/Oberflächenwasser), vom 20. Dezember 2021, Zahl 811-OW-6/2021/KG, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Franz Pfaller

## **Antrag des 1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge die Kanalgebührenverordnung/Oberflächenwasser 2023 beschließen.**

**Einstimmiger Beschluss**

### **w) Verordnung: Wasseranschlussbeitrag 2023**

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 19. Dezember 2022, Zahl 810-4/2022/WAG, mit der **Wasseranschlussbeiträge** ausgeschrieben werden (Wasseranschlussbeitragsverordnung)  
Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl.NR 80/2020 und §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 - K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Ausschreibung und Geltungsbereich**

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung und Erweiterung der Gemeindewasserversorgungsanlage Maria Saal wird ein Wasseranschlussbeitrag verordnet.
2. Diese Verordnung gilt für den mit der Verordnung des Gemeinderates vom 13. November 2019, Zahl 810-1/2019/VB, festgelegten Versorgungsbereiches der Gemeindewasserversorgungsanlage Maria Saal.

## **§ 2**

### **Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit EUR 2.260,86.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2023 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 17. Dezember 2003, Zahl 004-6/2003/GR, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Pfaller

## **Antrag des 1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge die Wasseranschlussbeitragsverordnung 2023 beschließen.**

**20/3 Mehrheitsbeschluss**

**FPÖ dagegen**

### **x) Verordnung: Wasserbezugsgebühren 2023**

#### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 19. Dezember 2022, Zahl 810-4/2022/WG, mit der **Wasserbezugsgebühren** ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl.NR 80/2020 und §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 - K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Ausschreibung**

Die Wasserbezugsgebühren werden geteilt für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage (Benützungsgebühr) andererseits ausgeschrieben.

#### **§ 2**

##### **Gegenstand der Abgabe**

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage Maria Saal ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Maria Saal ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

#### **§ 3**

##### **Bereitstellungsgebühr**

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt ab 01.01.2023:

**für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit EUR 113,66.**

#### **§ 4**

##### **Benützungsgebühr**

1. Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines geeichten Wasserzählers der Marktgemeinde Maria Saal zu ermitteln.
2. Die Höhe der Wasserbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der mittels Wasserzähler ermittelten Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
3. Der Gebührensatz beträgt
  - a) von **01.01.2023 bis 31.03.2023 EUR 1,72 pro Kubikmeter**
  - b) ab **01.04.2023 EUR 1,78 pro Kubikmeter**
4. Bei Fehlen eines Wasserverbrauchs, der mittels Wasserzählers ermittelt wurde, kommt eine Pauschale von 60 m<sup>3</sup> pro mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Jahr sowie 30 m<sup>3</sup> pro mit Nebenwohnsitz gemeldeter Person und Jahr zur Vorschreibung.

## **§ 5** **Abgabenschuldner**

1. Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindefwasserversorgungsanlage Maria Saal angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
2. Zur Entrichtung der Benützungsg Gebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindefwasserversorgungsanlage Maria Saal angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindefwasserversorgungsanlage Maria Saal angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandsnehmer ist dieser zur Entrichtung der Benützungsg Gebühr verpflichtet.
3. Bei Wasserbezug ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten der Wasserbezieher zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.
4. Der Grundeigentümer haftet neben dem Bestandsnehmer, der Bauherr neben dem Bauführer für die Entrichtung der Abgabe zur ungeteilten Hand.

## **§ 6** **Festsetzung der Abgabe**

1. Die Wasserbezugsgebühr ist zum 15.11. jeden Jahres mit der Hälfte des voraussichtlichen Jahresbetrages fällig und wird zu diesem Termin zur Vorschreibung gebracht.
2. Der voraussichtliche Jahresbetrag ist jener auf Euro auf- oder abgerundete Betrag, welcher vom Gebührenschuldner im vorausgegangenen Kalenderjahr entrichtet wurde.
3. In jenen Fällen, in denen eine Berechnung nach Abs. 2 mangels Bemessungsgrundlage nicht möglich ist, wird der voraussichtliche Jahresbetrag geschätzt.
4. Der voraussichtliche Jahresbetrag wird vom Bürgermeister mit Bescheid festgelegt.
5. Die Abrechnung der Jahresbezugsgebühr wird alljährlich bis zum 15. Mai jeden Jahres unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen vorgeschrieben.
6. Die Bereitstellungsgebühr ist zum 15.02. und 15.08. jeden Jahres mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig und wird zur Vorschreibung gebracht.

## **§ 7** **Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2023 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 20. Dezember 2021, Zahl 810-4/2021/WG, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Franz Pfaller

**GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Angelika Granitzer:** Auch hier eine der teuersten Gemeinden. Wir sind nicht dafür, sondern der Meinung, dass wir die Erhöhung aussetzen sollten.

### **Antrag des 1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge die Wasserbezugsgebührenverordnung 2023 beschließen.**

**16/7 Mehrheitsbeschluss**  
FPÖ, BL dagegen

### **y) Verordnung: Zweitwohnsitzabgabe 2023**

#### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 19. Dezember 2022, Zahl: 920-9/2022, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 1 und 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005, zuletzt in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 85/2013 und der Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstsatzverordnung - K-ZwaHV, LGBl. Nr. 87/2013, wird verordnet:

#### **§ 1** **Ausschreibung**

Die Marktgemeinde Maria Saal schreibt eine Abgabe von Zweitwohnsitzen aus.

#### **§ 2**

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe**

(1) Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung gemäß § 7 Abs 1 K-ZWAG bemessen.

- (2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:
- a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m<sup>2</sup> € 10,72,
  - b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> € 21,45,
  - c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> € 37,53,  
und
  - d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m<sup>2</sup> € 58,97.
- (3) Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 vH der festgelegten Abgabebeträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.
- (4) Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.

### **§ 3 Inkrafttreten**

- (1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 29. November 2021, Zahl: 920-9/2021, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Franz Pfaller

## **Antrag des 1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge die Zweitwohnsitzabgabeverordnung 2023 beschließen.  
Einstimmiger Beschluss**

### **7. Referate des 2. Vzbgm. Ing Karsten Steiner**

Friedhofsangelegenheiten, Sämtliche Angelegenheiten der Abfallbeseitigung, Alle Aufgaben der Straßenerhaltung, Wasserversorgungs- und Kanalangelegenheiten, Hoch- und Tiefbau, Vermessungswesen, Angelegenheiten des Wasserrechtes im eigenen Wirkungsbereich, Bauhof, Hochwasserschutz und Siedlungswasserbau, Sämtliche Angelegenheiten im Bereich Sport, Nahverkehr/Mobilität, Rad- und Wanderwege, Gesunde Gemeinde, diverse Beschlüsse

#### **a) Bericht des Referenten**

Bericht unter Top 3.

#### **b) Werkvertrag GDP Begleitplanung Geotechnik**

Für die geotechnische Begleitplanung zum Detailprojekt „Einreichplanung HW – Schutz Karnburger Bach – Teichstraße“ liegt ein Werkvertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Maria Saal, vertreten durch den Bürgermeister Franz Pfaller, und der GDP Ziviltechniker GmbH, Krone Platz 1, 9020 Klagenfurt, vor. Diese Kosten wurden bereits in den Projektkosten budgetiert.

## **Antrag des Referenten 2. Vzbgm. Ing. Karsten Steiner an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge dem Werkvertrag für die geotechnische Begleitplanung zum Detailprojekt „Einreichplanung HW – Schutz Karnburger Bach – Teichstraße“ abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Maria Saal, vertreten durch den Bürgermeister Franz Pfaller, und der GDP Ziviltechniker GmbH, Krone Platz 1, 9020 Klagenfurt, zustimmen.**

**Einstimmiger Beschluss**

### **c) ABA Maria Saal, BA 24 Privatkanal Familie Bluch**

Für die Übernahme des bestehenden Schmutzwasserkanals liegt eine Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Maria Saal, vertreten durch den Bürgermeister Franz Pfaller, und Herrn Phillip Bluch, Sagrad 1, 9063 Maria Saal, vor. Die Ablöse beträgt einmalig EUR 8.961,00 (119,48m á EUR 75,00).

#### **Antrag des Referenten 2. Vzbgm. Ing. Karsten Steiner an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge der Vereinbarung zur Übernahme des bestehenden Schmutzwasserkanals, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Maria Saal, vertreten durch den Bürgermeister Franz Pfaller, und Herrn Phillip Bluch, Sagrad 1, 9063 Maria Saal, zustimmen.**

**Einstimmiger Beschluss**

### **d) Auflösung der Agrargemeinschaft „Ortschaft Willersdorf“, Übernahme der Wegparzelle Nr. 540, KG St. Michael am Zollfeld (72169), in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Maria Saal**

Zur Flurbereinigung „Treffer – Marktgemeinde Maria Saal öffentliches Gut - AG Ortschaft Willersdorf“ wird mitgeteilt, dass am 30.11.2022, um 13:00 Uhr, am Gemeindeamt eine mündliche Verhandlung des Amtes der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, stattgefunden hat. Die Wegparzelle Nr. 540, KG St. Michael am Zollfeld (72169), ist Bestandteil der bestehenden Verbindungsstraße Willersdorf – Possau über Meiselberg.

#### **ENTWURF-VERORDNUNG**

*des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 19.12.2022, Zahl: 004-1/6/2022/GR, über die Übernahme von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Maria Saal  
Auf Grund der §§ 3, 4 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 - K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017 (WV) zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:*

#### **§ 1**

#### **Übernahme in das öffentliche Gut**

*Das Grundstück Parz. Nr. 540, im Ausmaß von 1.078 m<sup>2</sup>, KG St. Michael am Zollfeld (72169), welches zum Eigentum der Marktgemeinde Maria Saal – öffentliches Gut, EZ 132, zugeschrieben wird, wird in das öffentliche Gut übernommen und zur Verbindungsstraße erklärt.*

#### **§ 2**

#### **Wirksamkeit**

*Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Maria Saal angeschlagen wurde, in Kraft.*

*Der Bürgermeister  
Franz Pfaller*

#### **Antrag des Referenten Vzbgm. Ing. Karsten Steiner an Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung über die Übernahme der Wegparzelle Nr. 540, KG St. Michael am Zollfeld (72169), im Ausmaß von 1.078m<sup>2</sup>, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Maria Saal beschließen.**

**Einstimmiger Beschluss**

## **e) Verordnung Halte- und Parkverbot Zufahrt Wohnen im Grünen Parz.Nr. 1539/6, KG Maria Saal**

Da es bei der Winterdienstbetreuung im Winter 2021/2022 immer wieder zu Behinderungen mit den dort entlang der Straße geparkten Autos kam, wurde eine Überarbeitung des „Verkehrstechnischen Gutachten Verkehrsregelung im kommunalen Verkehrswegenetz der Marktgemeinde Maria Saal“ vom Juli 2015 notwendig.

### **ENTWURF-VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 19.12.2022, Zahl: 004-1/6/2022/GR mit welcher im Gemeindegebiet von Maria Saal straßenpolizeiliche Maßnahmen verordnet werden Gemäß § 34 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, in Verbindung mit den §§ 20 Abs. 2a, 43 und 44 in Verbindung mit § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 154/2021, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Beschränkung der höchst zulässigen Geschwindigkeit in Ortschaften mit Ortstafeln (30 km/h Zonen)**

Im Bereich der nachstehend präzisierten Orte werden auf, von der Marktgemeinde Maria Saal verwalteten Straßenbereichen „Ortschaft -bezogene“ 30 km/h Zonen verordnet. Die örtliche Abgrenzung der 30 km/h Zonen ist durch das Anbringen von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 11a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung – 30 km/h Zone“ im direkten Bereich der Ortstafel (oben oder seitlich) kundzutun. Die Ausführung der Verkehrszeichen, die Gestaltung der gegebenenfalls erforderlichen Zusatztafeln, die Zusatztafeltexte sowie die Situierung der Verkehrszeichen ist gemäß beiliegenden Gutachten des SV Ing. Karl Gattereder vom Juli 2015 auszuführen. Der Bereich der jeweiligen Zone ist für Maria Saal in Punkt 2.1.1.1.2, Ratzendorf in Punkt 2.1.1.3.2 und Arndorf in Punkt 2.1.1.4.2 des vorangeführten Gutachtens beschrieben. Der Bereich der 30 km/h -Zone in Karnburg ist im „GA Trattnig / Gattereder vom Mai 2019“ mit der Bezeichnung „1. Ergänzung zum Verkehrstechnischen Gutachten -Verkehrsregelung im kommunalen Verkehrswegenetz der Marktgemeinde Maria Saal“ vom Juli 2015 beschrieben. Der Bereich der 30 km/h -Zone in Kading ist im „GA Gattereder vom April 2022“ mit der Bezeichnung „3. Ergänzung zum Verkehrstechnischen Gutachten - Verkehrsregelung im kommunalen Verkehrswegenetz der Marktgemeinde Maria Saal“ vom Juli 2015 beschrieben. Der Beginn und das Ende der jeweiligen Beschränkung ist mittels Verkehrszeichen gemäß § 52/11a (Beginn) und §52/11b (Ende) zu beschildern.

#### **§ 2**

##### **Beschränkung der höchst zulässigen Geschwindigkeiten in Ortschaften mit Ortsbezeichnungstafeln und im Freifeld durch 30 km/h Zonen**

In den nachstehend präzisierten, von der Marktgemeinde Maria Saal verwalteten Straßenbereichen werden 30 km/h Zonen (höchst zulässige Geschwindigkeit - Beschilderung gem. § 52 lit. a Ziffer 11a) verordnet. Die örtliche Bestimmung der Zonen, Ausführung der Verkehrszeichen, die Gestaltung von gegebenenfalls erforderlichen Zusatztafeln, die Zusatztafeltexte sowie die Situierung der Verkehrszeichen ist gemäß beiliegenden Gutachten des SV Ing. Karl Gattereder vom Juli 2015, Anhang Punkt 4.1.1.2 (Details gemäß Punkt 2.1.2.1.2 a (Dellach), Punkt 2.1.2.2.2 d (Kuchling), Punkt 2.1.2.4.2 (Possau), Punkt 2.1.2.5.2 a (Meilsberg), Punkt 2.1.2.6.2 (Willersdorf), Punkt 2.1.2.7.2 b (St. Michael am Zollfeld Mitte), Punkt 2.1.2.8.2 (Stegendorf), Punkt 2.1.2.9.2 (Sagrad), Punkt 2.1.2.10.2 (Walddorf), Punkt 2.1.2.13.2 (Wrießnitz) und Punkt 2.1.2.14.2 (Wutschein)) auszuführen. Der Beginn und das Ende der jeweiligen Beschränkung (Zone) ist mittels Verkehrszeichen gemäß § 52/11a (Beginn) und § 52/11b (Ende) zu beschildern.

#### **§ 3**

##### **Beschränkung der höchst zulässigen Geschwindigkeit auf 30 km/h**

In den nachstehend präzisierten, von der Marktgemeinde Maria Saal verwalteten Straßenbereichen werden 30 km/h Beschränkungen (höchst zulässige Geschwindigkeit - Beschilderung gem. § 52 lit. a Ziffer 10a) verordnet. Die örtliche Bestimmung, die Ausführung der Verkehrszeichen, die Gestaltung von gegebenenfalls erforderlichen Zusatztafeln, die Zusatztafeltexte sowie die Situierung der Verkehrszeichen ist gemäß beiliegenden Gutachten des SV Ing. Karl Gattereder vom Juli 2015, Anhang Punkt 4.1.1.3 (Details gemäß Punkt 2.1.2.3.1 (Poppichl), Punkt 2.1.2.7.2 a (St. Michael am Zollfeld Ost), Punkt 2.1.2.15.1 a (Unterführung S 37 u. L71 Herzogstuhl), Punkt 2.1.2.15.1 b (Unterführung Bahn Herzogstuhl) sowie Punkt 2.1.2.17.2 (Unterführung Ratzendorf S 37 und Bahn)) auszuführen. Der Beginn und das Ende der Beschränkung ist mittels Verkehrszeichen gemäß § 52/10a (Beginn) und § 52/10b (Ende) zu beschildern.

#### **§ 4a**

##### **Beschränkung der höchst zulässigen Geschwindigkeit auf 50 km/h**

In den nachstehend präzisierten, von der Marktgemeinde Maria Saal verwalteten Straßenbereichen werden 50 km/h Beschränkungen (höchst zulässige Geschwindigkeit - Beschilderung gem. § 52 lit. a Ziffer 10a) verordnet. Die örtliche Bestimmung, die Ausführung der Verkehrszeichen, die Gestaltung von gegebenenfalls erforderlichen Zusatztafeln, die Zusatztafeltexte sowie die Situierung der Verkehrszeichen ist gemäß beiliegenden Gutachten des SV Ing. Karl Gattereder vom Juli 2015, Anhang Punkt 4.1.1.4 (Details gemäß Punkt 2.1.2.1.2 b (Verbindungsstraße Karnburg - Stegendorf), Punkt 2.1.2.11.1 (Möderndorfer Straße Verbindung Möderndorf - Kading) sowie Punkt 2.1.2.12.1 (Winklern)) auszuführen. Der 50 km/h Bereich Kadinger Straße Bereich „Verbindung Kading Süd – Kuchling“ ist im „GA Gattereder vom April 2022“ mit der Bezeichnung „3. Ergänzung zum Verkehrstechnischen Gutachten -Verkehrsregelung im kommunalen Verkehrswegenetz der Marktgemeinde Maria Saal“ vom Juli 2015 beschrieben. Der Beginn und das Ende der Beschränkung ist mittels Verkehrszeichen gemäß § 52/10a (Beginn) und § 52/10b (Ende) zu beschildern.

#### **§ 4b**

#### **Beschränkung der höchst zulässigen Geschwindigkeiten in Ortschaften mit Ortsbezeichnungstafeln und im Freifeld durch 50 km/h Zonen**

In den nachstehend präzisierten, von der Marktgemeinde Maria Saal verwalteten Straßenbereichen werden 50 km/h Zonen (höchst zulässige Geschwindigkeit - Beschilderung gem. § 52 lit. a Ziffer 11a) verordnet. Die örtliche Bestimmung der Zonen, Ausführung der Verkehrszeichen, die Gestaltung von gegebenenfalls erforderlichen Zusatztafeln, die Zusatztafeltexte sowie die Situierung der Verkehrszeichen ist gemäß beiliegenden Gutachten des SV Ing. Karl Gattereder vom 9.12.2020, Punkt 2.1.3 Abb. 2.1.3a und 2.1.3b auszuführen. Der Beginn und das Ende der jeweiligen Beschränkung (Zone) ist mittels Verkehrszeichen gemäß § 52/11a (Beginn) und § 52/11b (Ende) zu beschildern.

#### **§ 5**

#### **Parkverbote**

In Karnburg wird im Bereich der Spitzkehre „Am Kogel“ ein Parkverbot (Beschilderung gemäß StVO 1960, § 52 lit. a Ziffer 13a) verordnet. Die örtliche Bestimmung, die Ausführung der Verkehrszeichen, die Gestaltung von gegebenenfalls erforderlichen Zusatztafeln, die Zusatztafeltexte sowie die Situierung der Verkehrszeichen ist gemäß beiliegenden Gutachten des SV Ing. Karl Gattereder vom Juli 2015, Punkt 2.2.2.3 (Karnburg „Am Kogel“) auszuführen.

#### **§ 6**

#### **Halte- und Parkverbote**

In Maria Saal werden im Bereich des „Maria Saaler Berg Weges“ und der „Ratzendorfer Straße“ Halte- und Parkverbote (Beschilderung gemäß StVO 1960, § 52 lit. a Ziffer 13b) verordnet. Die örtliche Bestimmung, die Ausführung der Verkehrszeichen, die Gestaltung von gegebenenfalls erforderlichen Zusatztafeln, die Zusatztafeltexte sowie die Situierung der Verkehrszeichen ist gemäß beiliegenden Gutachten des SV Ing. Karl Gattereder vom Juli 2015, Punkt 2.2.1.1.1 (Feuerwehruzufahrt Maria Saaler Berg Weg) und Punkt 2.2.1.1.2 (Friedhof Ratzendorfer Straße) auszuführen. In Ratzendorf wird im Bereich der Zufahrt „VBS Wohnen im Grünen Weg“ ein beidseitiges Halte- und Parkverbot verordnet. Die örtliche Bestimmung, die Ausführung der Verkehrszeichen, die Gestaltung von gegebenenfalls erforderlichen Zusatztafeln, die Zusatztafeltexte sowie die Situierung der Verkehrszeichen ist gemäß beiliegenden Gutachten „4. Ergänzung zum GA vom Juli 2015“ des SV Ing. Karl Gattereder vom 5. Dez. 2022, Punkt 2.2. auszuführen.

#### **§ 7**

#### **Fahrbahnmarkierung**

In Ratzendorf, im Bereich des Parkplatzes „VBS Wohnen im Grünen Weg“ (vor den Objekten Nr 43 – 45, Parz.Nr: 1539/6, KG 72140 - Maria Saal) ist eine Markierung des Fahrbahnrandes erforderlich, welche hiermit verordnet wird. Die örtliche Bestimmung und die Ausführung der Markierung ist gemäß beiliegenden Gutachten „4. Ergänzung zum GA vom Juli 2015“ des SV Ing. Karl Gattereder vom 5. Dez. 2022, Punkt 2.2. auszuführen.

#### **§ 8**

#### **Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen des § 99 StVO, i.d.g.F., bestraft.

#### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

- 1) Gemäß § 44 der StVO, in der geltenden Fassung, tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden bestehende Verordnungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal, welche Geschwindigkeitsbeschränkungen, Park- oder / Halteverbote oder sonstige verkehrlichen Maßnahmen betreffen und für die die in den §§ 1 bis 6 beschriebenen Bereiche gelten, aufgehoben und treten außer Kraft.

Der Bürgermeister  
Franz Pfaller

#### Anlagen:

- 1) Verkehrstechnisches Gutachten „Maria Saal von SV Ing. Karl Gattereder vom Juli 2015“
- 2) Verkehrstechnisches Gutachten Ing. Trattinig/ Ing. Gattereder „Ortsgebietserweiterung Karnburg 1. Ergänzung zum Verkehrstechnischen Gutachten - Verkehrsregelung im kommunalen Verkehrswegenetz der Marktgemeinde Maria Saal“ vom Mai 2019
- 3) Verkehrstechnisches Gutachten Ing. Gattereder „Geschwindigkeitsbeschränkung Verbindungsstraße Zell-Meilsberg 2. Ergänzung zum Verkehrstechnischen Gutachten - Verkehrsregelung im kommunalen Verkehrswegenetz der Marktgemeinde Maria Saal“ vom Dezember 2020
- 4) Verkehrstechnisches Gutachten vom April 2022, Ing. Gattereder („Erweiterung des Ortsbereiches v. Kading - 3. Ergänzung zum Verkehrstechnischen Gutachten - Verkehrsregelung im kommunalen Verkehrswegenetz der Marktgemeinde Maria Saal“ - Juli 2015“)
- 5) Verkehrstechnisches Gutachten vom 5.12.2022, Ing. Gattereder (H&PV (Halte- und Parkverbot) im Bereich Zufahrt „VBS Wohnen im Grünen Weg“ - 4. Ergänzung zum Verkehrstechnischen Gutachten - Verkehrsregelung im kommunalen Verkehrswegenetz der Marktgemeinde Maria Saal“ - Juli 2015“)

### **Antrag des 2.Vzbgm. Ing. Karsten Steiner an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung, mit welcher im Gemeindegebiet von Maria Saal straßenpolizeiliche Maßnahmen verordnet werden, beschließen.**

**Einstimmiger Beschluss**

#### **f) Grundsatzbeschluss: Übernahme Anlageteile STW AG in die GWVA Maria Saal (Bereich Stegendorf-St. Peter/Bichl)**

Der Referent Ing. Karsten Steiner erläutert den vorliegenden Tagesordnungspunkt. Die STW AG möchte die Leitung von Stegendorf nach St. Peter/Bichl kostenlos an uns abtreten. Wir übernehmen nicht die WG, sondern die Leitung. Uns bringt es einen Mehrwert von ca. EUR 1.400,00, weil wir den Wasserliefervertrag mit der STW AG auflösen können und steigen in den Vertrag, den die WG mit der STW AG hat, ein.

### **Antrag des 2.Vzbgm. Ing. Karsten Steiner an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge der Übernahme der Anlageteile der STW AG in die GWVA Maria Saal (Bereich Stegendorf – St. Peter/Bichl) grundsätzlich zustimmen.**

**Einstimmiger Beschluss**

#### **g) Wegübernahme Parz.Nr. 438/2 und 438/7, KG Karnburg (72125), Herr Herbert Bauer, Wrießnitz 21, 9063 Maria Saal, Verordnung und Vertrag**

Für die Wegübernahme Parz. 438/2 und 438/7, KG Karnburg (72125) liegt ein Schenkungsvertrag vor.

#### ***ENTWURF-VERORDNUNG***

*des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 19.12.2022, Zahl: 004-1/6/2022/GR, über die Übernahme von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Maria Saal  
Auf Grund der §§ 3, 4 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 - K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017 (WV) zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:*

#### ***§ 1***

#### ***Übernahme in das öffentliche Gut***

*Das Grundstück Parz. Nr. 438/2, im Ausmaß von 1.279 m<sup>2</sup> und das Grundstück Parz. Nr. 438/7, im Ausmaß von 94 m<sup>2</sup>, beide KG Karnburg (72125), welche zum Eigentum der Marktgemeinde Maria Saal – öffentliches Gut, zugeschrieben werden, werden in das öffentliche Gut übernommen und zur Verbindungsstraße erklärt.*

#### ***§ 2***

#### ***Wirksamkeit***

*Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Maria Saal angeschlagen wurde, in Kraft.*

*Der Bürgermeister  
Franz Pfaller*

### **Antrag des 2.Vzbgm. Ing. Karsten Steiner an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge der Unterfertigung des vorliegenden Schenkungsvertrag abgeschlossen zwischen Herrn Herbert Bauer, Wrießnitz 21, 9063 Maria Saal und der Marktgemeinde Maria Saal, vertreten durch den Bürgermeister Franz Pfaller, betreffend der lastenfrenen Übernahme des Grundstückes Parz. Nr. 438/2, im Ausmaß von 1.279 m<sup>2</sup> und des Grundstückes Parz. Nr. 438/7, im Ausmaß von 94 m<sup>2</sup>, beide KG Karnburg (72125), in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Maria**

## **Saal zustimmen und die vorliegende Verordnung über die Übernahme in das öffentliche Gut beschließen.**

### **Einstimmiger Beschluss**

Selbstständiger Antrag laut § 41 Abs. 3 der K-AGO 1998 idgF von der BL Maria Saal

**Prüfung des Vertrages mit HILFSWERK** Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat! Ich stelle im Auftrag und Namen der BL Maria Saal - Team Hans Jörg Zwischenberger den **Antrag**, der zuständige Ausschuss möge den bestehenden Vertrag mit dem Hilfswerk Kärnten über die Kinderbetreuung in der KITA und im Kindergarten Maria Saal sowie mögliche Alternativangebote prüfen. **Im Besonderen sind folgende Fragen zu klären:**

1. Wurden die Ziele, die mit der seinerzeitigen Ausgliederung des Kindergartens verbunden waren, erreicht?
2. Hat es durch die Ausgliederung des Kindergartens Kosteneinsparungen gegeben?
3. Werden die Betreuungsschlüssel und die gesetzlich geforderten Bildungsaufträge in den Kinderbetreuungseinrichtungen vom Hilfswerk Kärnten eingehalten und erfüllt?
4. Welche alternativen Anbieter gibt es für die Kinderbetreuung in Maria Saal? Gibt es bessere Angebote bzw. soll die Kinderbetreuung wieder von der Gemeinde selbst übernommen werden?

Offensichtlich hat das Hilfswerk Kärnten Probleme, durchgehend für genügend qualifiziertes Personal zu sorgen und die gesetzlichen Betreuungsschlüssel einzuhalten. Im Voranschlag für 2023 ist der **Abgang im Kindergarten mit € 335.900,- und in der KITA mit € 91.200,-** budgetiert (siehe Entwurf „Marktgemeine Maria Saal Voranschlag 2023“, S. 217-220). Es ist zu prüfen, ob es Alternativangebote gibt, bei denen wir Kosten einsparen können. Aufgrund diverser Medienberichte und Berichten von Eltern gibt es Erklärungsbedarf im pädagogischen Umgang mit den zu betreuenden Kindern in der KITA (siehe Kleine Zeitung, 10.12.2022, „Schwere Vorwürfe gegen ehemalige Leitung einer Krabbelstube“).

**Der Bürgermeister weist diesen Antrag dem Gemeindevorstand zu.**

Selbstständiger Antrag laut § 41 Abs. 3 der K-AGO 1998 idgF von der BL Maria Saal

**Zweckwidmung des Geldes für die Impfkampagne für gesundheitsfördernde Projekte** Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat! Laut Medienberichten (siehe Kleine Zeitung, 17.11.2022, „Gemeinden bekommen Geld für Impfkampagne auch ganz ohne Kampagne“) bekommt die Gemeinde Maria Saal Bundesmittel in Höhe von € 30.442,- (www.bmf.gv.at, „Anteile an kommunaler Impfkampagne“) ohne die ursprüngliche Zweckwidmung. Ich stelle im Auftrag und Namen der BL Maria Saal - Team Hans Jörg Zwischenberger den **Antrag**, dass dieser Betrag **für Projekte zur Gesundheitsförderung in Maria Saal zweckgebunden** wird und nicht in irgendeinem Budgetloch verschwindet.

**Der Bürgermeister weist diesen Antrag dem Gemeindevorstand zu.**

Selbstständiger Antrag laut § 41 Abs. 3 der K-AGO 1998 idgF von der FPÖ Maria Saal

**Kindertagesstätte Maria Saal – Vertrag mit Hilfswerk kündigen und Neuausschreibung durchführen.** Medial wurden jüngst schwere Vorwürfe gegen die ehemalige Leitung der Krabbelstube Maria Saal erhoben sowie fragwürdige Erziehungsmethoden in der Kindertagesstätte bekannt gemacht. Auffällig waren in den vergangenen Jahren auch die häufigen Personalwechsel. Seit 2019 – so wird berichtet –

haben zehn Pädagoginnen die Krabbelstube verlassen, die vom Hilfswerk geführt wird. Seit die Vorgänge in der Krabbelstube öffentlich bekannt wurden, ist die Verunsicherung bei den betroffenen Eltern verständlicherweise groß. Um das Vertrauen wieder herzustellen, soll mit Ende des Kindergartenjahres (also mit 31. August 2023) der Vertrag mit dem Hilfswerk gekündigt werden und es zu einer Neuausschreibung kommen. Die Vorgänge in der Krabbelstube müssen seitens der Gemeinde lückenlos aufgeklärt werden, außerdem muss es künftig ein effizientes Kontrollsystem geben, sodass sich derartige Vorfälle nicht mehr wiederholen. Aus den oben angeführten Gründen wird deshalb der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge beraten und beschließen: „Der Vertrag der Marktgemeinde Maria Saal mit dem Hilfswerk hinsichtlich der Betreuung der Krabbelstube soll mit Ende des Kindergartenjahres (also mit 31. August 2023) gekündigt werden und es muss zu einer Neuausschreibung kommen.“

**Der Bürgermeister weist diesen Antrag dem Gemeindevorstand zu.**

Selbstständiger Antrag laut § 41 Abs. 3 der K-AGO 1998 idgF von der FPÖ Maria Saal  
**„Gemeinderatssitzungen wieder im Gemeindeamt abhalten“** Nachdem im Laufe des heurigen Jahres die österreichische Bundesregierung die Corona-Maßnahmen in den meisten Bereichen des öffentlichen Lebens drastisch gelockert hat und es nahezu keinerlei Beschränkungen mehr gibt, sollen künftig die Gemeinderatssitzungen wieder im Gemeindeamt abgehalten werden. Die Ausweich-Regelungen wurden am Höhepunkt der Pandemie getroffen, mittlerweile ist das Ausweichen in die Volksschule bzw. in das Haus der Begegnung aber nicht mehr notwendig. Daher sollen ab sofort die Sitzungen wieder im Gemeindeamt stattfinden, wo der Sitzungsablauf übersichtlicher ist (z.B. für die Protokollführer\*innen bei Abstimmungen). Aus den oben angeführten Gründen wird deshalb der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge beraten und beschließen: „Die Gemeinderatssitzungen der Marktgemeinde Maria Saal sollen ab sofort wieder im Gebäude des Gemeindeamtes stattfinden.“

**Der Bürgermeister weist diesen Antrag dem Gemeindevorstand zu.**

## **II. Nicht öffentlicher Teil**

Der Bürgermeister Franz Pfaller schließt die Sitzung um 20:25 Uhr.

1. Protokollfertiger:

GR Josef Krammer

2. Protokollfertiger:

GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Angelika Granitzer

Die Schriftführerin:

Lisa Meisterl, BA MA

Der Bürgermeister:

Franz Pfaller